

NIEDERSCHRIFT

für die am **DIENSTAG, dem 15. Dezember 2020 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
 Vizebürgermeister Schneider
 die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck,
 Ing. Niedermayer, Scharinger, Ing. Schnötzinger und
 Schüttengruber-Holly
 die Gemeinderäte Mag. Auner, Ing. Bauer, Bodei, Brandl, Mag.
 Ecker, Eckhardt, Ernst, Fischer, Gradl, Gerstorfer, Klaus, Loy,
 Potschka, Rausch, Riedmayer, Scheuer Carina, Scheuer Patric,
 Schmidt MSc, Ing. Schrimpl, Schnepf, Sommer, Taglieber, DI
 Tauschitz, Wagner und Wally

Entschuldigt: die Gemeinderäte Krammer, Lichtenecker und Mühlbach

Protokollführer: StaDir. Mag. Franz Stockinger

Sonstige: Heinrich Pfeffer

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Es erfolgt eine Wortmeldung von DI Tauschitz zur Geschäftsordnung und er stellt folgende **Anträge:**

- a) Veröffentlichung der Protokolle der konstituierenden Sitzung seit dem Jahr 2011 auf der Gemeindehomepage und
- b) Änderung der Form der Protokollführung für das Sitzungsprotokoll des öffentlichen Teils von Gemeinderatssitzungen und Einführung ab der nächsten Gemeinderatssitzung in die Form eines stenografisch aufgezeichneten und abgefassten Wortprotokolls

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab, über den 1. Antrag wird nicht abgestimmt, da er nicht in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt, die Änderung der Protokollführung ist nur im Zuge einer Änderung der Geschäftsordnung zulässig, für diese Änderung fehlen die formellen Voraussetzungen, daher ist auch über diesen Antrag nicht abzustimmen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky, dass 3 Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Der erste Dringlichkeitsantrag (Beilage 1) wurde von Gemeinderat Sommer zum Thema „Keine Budgetsanierung auf dem Rücken der Hollabrunner“ eingebracht.

Gemeinderat Sommer bringt den ersten Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Antrag unter Tagesordnungspunkt 7 A) behandelt werden wird.

Der zweite Dringlichkeitsantrag (Beilage 2) wurde von der SPÖ zum Thema „Resolution Gemeindefinanzen“ eingebracht.

Gemeinderat Eckhardt bringt den zweiten Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Antrag unter Tagesordnungspunkt 7 B) behandelt werden wird.

Der dritte Dringlichkeitsantrag (Beilage 3) wurde von Bürgermeister Ing. Babinsky zum Thema „Erlassung einer befristeten Bausperre“ eingebracht.

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt den dritten Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Antrag unter Tagesordnungspunkt 2 A) behandelt werden wird.

2.) Bebauungsplanänderungen
- KG Breitenwaida

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, die Festlegungen des Teilbebauungsplanes für die KG Breitenwaida, abzuändern und zwar:

Nr.	Grundstücksnummer	Straße	Änderungswunsch	VO
1	2828	Hausrücken und Leuthnerstraße	Anpassung der Bebauungsdichte im mittigen von der privaten Verkehrsfläche (Vp) umgebenen Bereich	B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 12.10.2020 bis 24.11.2020 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde **keine Stellungnahme** abgegeben:

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBI. Nr. 65/2020 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes im Bereich Hausrücken in der Katastralgemeinde Breitenwaida gilt, abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 19-83-02/BBPL-BWH/301-03/2020, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2 A) Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014

Nunmehr wird der Dringlichkeitsantrag betreffend einer befristeten Bausperre behandelt.

Bürgermeister Ing. Babinksy berichtet:

Das ausgewiesene Areal im nordwestlichen Teil Hollabrunns zwischen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg rückt durch die derzeitige Siedlungsentwicklung in Hollabrunn verstärkt ins Augenmerk von Wohnbauträgern und Entwicklern. Weiters soll im Frühjahr 2021 mit dem Bau der Park&Ride Anlage beim Bahnhof begonnen werden und der Verkehr im Bereich des Mitterweg wird nach der Fertigstellung weiter zunehmen.

Das Siedlungsgebiet im Nordwesten Hollabrunns ist geprägt von Einfamilienhäusern bzw. Reihenhausbebauung. Geschosswohnbau ist nur im Bereich Mitterweg/Otmargasse/ Klee-feldgasse/Prof.Lehnergasse in einer kompakten Bebauung vorhanden. Auch grenzt die Ge-richtsbergkellergasse direkt an das Wohngebiet an.

Um eine zukünftige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht im Widerspruch zur neuen niederösterreichischen Raumordnung sowie zum bestehenden Ortsbild zu stellen und auch um ein zukünftiges Verkehrskonzept für den Bereich erarbeiten zu können ist eine temporäre Bausperre erforderlich.

Die Bausperre bezieht sich auf Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NÖ ROG 2014 welche eine Geschossflächenzahl von 1,0 und mehr erreichen würden. (Geschossflächenzahl = das Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen aller oberirdischen Geschosse von Gebäuden bezogen auf die Fläche des Bauplatzes)

D.h. der Neu-, Um- und Zubau von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel da-von nicht betroffen, sondern Geschosswohnbauprojekte mit mehreren Wohneinheiten.

Es ergeht daher der

Antrag

auf Erlassung einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 idgF. mit welcher eine befristete Bausperre für das Ortsgebiet zwi-schen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg festgelegt wird.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsge-setz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 idgF. über eine befristete Bausperre.

§ 1 **Allgemeines**

Für jene Bereiche der Katastralgemeinde Hollabrunn, die im Geltungsbereich der Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 idgF. liegen (siehe Plandarstellung - Beilage A) und für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt ist, wird gemäß § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 idgF. wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/ Flächen-widmungsplans für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 vorsehen,
- im Zuge eines Zubaus eine Geschoßflächenzahl von 1 überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes die Geschoßflächenzahl von 1 überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird.

Unter Geschoßflächenzahl ist gemäß § 4 Z 17 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 idgF. das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes zu verstehen.

Die Plandarstellung zur Verordnung (siehe Beilage A) stellt einen wesentlichen Teil dieser Verordnung dar.

§ 2 **Zweck der Bausperre**

- (1) Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBI. Nr. 97/2020, Beschluss vom 22.10.2020, die höchstzulässige Geschoßflächenzahl (§ 4 Z 17 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 idgF.) in den Widmungsarten Bauland Wohngebiete und Bauland Kerngebiete (§ 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NÖ ROG 2014, LGBI. 97/2020) auf 1 beschränkt. Ausnahmen bestehen gem. § 53 Abs. 15 NÖ ROG 2014, LGBI. 97/2020 bis zum 30.06.2028 für Bereiche, für die am 22.10.2020 ein Bebauungsplan besteht, der eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 zulässt. Für Bauplätze, für die eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 zulässig sein soll, sind die Widmungsarten Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung bzw. Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (§ 16 Abs. 1 Z 8 und Z 9 NÖ ROG 2014, LGBI. 97/2020) anzuwenden, wobei eine höchstzulässige Geschoßflächenzahl, die größer als 1 sein muss, anzugeben ist.
- (2) Aufgrund der dynamischen Siedlungsentwicklung in der Katastralgemeinde Hollabrunn, die vor allem durch die hochrangige Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie die räumliche Nähe zu den vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu begründen ist, sollen in der Folge der Gesetzesänderung die Auswirkungen dieser Änderung geprüft und bei Bedarf das örtliche Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan auf Grundlage von § 16 Abs. 1 Z 8 und Z 9 NÖ ROG 2014, LGBI. 97/2020 geändert werden. Dies soll die Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen. Für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich.
- (3) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem besonders in der Katastralgemeinde Hollabrunn herrschendem Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen Siedlungsstruktur.

§ 3 **Ziel der Bausperre**

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Es erfolgen eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf und Eckhardt, Bürgermeister Ing. Babinsky und Stadtrat Ing. Schnötzinger geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 5 GRÜNE- und 1 FPÖ-Dafür-stimmen und 4 SPÖ- und 1 GRÜNE (Loy)-Stimmenthaltung angenommen.

3.) Verkehrsflächenbenennungen - KG Breitenwaida

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der KG Breitenwaida bestehen drei Kellergassen-Ensembles, und zwar

- a) bei der Kirche (Grundstücksnummern 409 und 424/1),
- b) beim Friedhof (Grundstücksnummern 417 und 464)
- c) in der Flur Goldgrübel (Grundstücksnummer 2625/1)

Im Zuge der Vitalisierung der Kellergassen durch den Dorferneuerungsverein Breitenwaida ist es notwendig, sie mit amtlichen Bezeichnungen zu versehen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgende

Anträge

- a) auf Benennung der Kellergasse bei der Kirche, Grundstücksnummern 409 und 424/1
KG Breitenwaida:

Köllamaunagasse

Begründung :

es gibt Bestrebungen, die Kultur der „Köllamauna“ in das UNESCO-Kulturerbe zu übernehmen. Das gesellige Leben der „Köllamauna“ um den steinernen Tisch in der Kellergasse bei der Kirche ist seit undenklichen Generationen Teil des sozialen Gefüges in Breitenwaida

- b) auf Benennung der Kellergasse beim Friedhof, Grundstücksnummern 417 und 464
KG Breitenwaida:

Köllaplatzl

Begründung:

die Objekte des Kellerensembles beim Friedhof reihen sich um einen zentralen Platz

- c) auf Benennung der Kellergasse in der Flur Goldgrübel, Grundstücksnummer 2625/1
KG Breitenwaida:

Goldgrübel

Begründung:

Goldgrübel ist seit dem 19. Jahrhundert die nichtamtliche Riedbezeichnung für das kleinräumige Flurstück um die Keller.

Es erfolgt jeweils eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Schmid MSc und DI Tauschitz.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.) Initiativantrag über eine Volksbefragung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Am 28.09.2020 wurde bei der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Initiativantrag zur Durchführung einer Volksbefragung betreffend Windkraft eingebracht.

Dieser Initiativantrag wurde von 429 Personen unterfertigt. Nach Überprüfung der Unterschriften durch die Meldebehörde wurde festgestellt, dass 414 Unterschriften gültig waren.

Gemäß § 16 (4) NÖGO 1973 muss der Initiativantrag von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Die Wahlzahl lag bei der Gemeinderatswahl 2020 bei 174,4.

Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, dass die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

Der **Initiativantrag** lautet wie folgt:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn führt eine Volksbefragung gemäß § 63 NÖGO 1973 zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in der Katastralgemeinde Altenmarkt im Thale durch. Das Ergebnis der Volksbefragung ist einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten.

Zur Volksbefragung berechtigt sind BürgerInnen in Altenmarkt im Thale, Eggendorf im Thale, Kleinadolz, Enzersdorf im Thale, Weyerburg und Kleinstetteldorf.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Projekt der EVN Naturkraft GesmbH zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Katastralgemeinde Altenmarkt im Thale auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Für den Fall einer Wiederaufnahme des Projektes in der KG Altenmarkt wird jedoch bereits jetzt festgelegt, dass die für eine Planung und Umsetzung eines Windkraftprojektes auf der Potentialfläche WE03 erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn nur auf Basis einer Volksbefragung zum konkreten Projekt gefasst werden.

Die genaue Fragestellung als auch die Anordnung der Volksbefragung soll im Falle einer Wiederaufnahme des Projektes durch Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgende Zusatzanträge:

- a) Die Bezeichnung der Firma „EVN Naturkraft GesmbH“ ist aus dem Antrag zu streichen.
- b) Das Ergebnis der Volksbefragung ist einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten.
- c) Zur Volksbefragung sollen nur die BürgerInnen in den KG's Altenmarkt im Thale, Eggendorf im Thale, Kleinadolz, Enzersdorf im Thale, Weyerburg und Kleinstetteldorf berechtigt sein.

Es erfolgen jeweils 1 Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant, Gemeinderat Sommer und Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 6 GRÜNE- Dafür- stimmen und 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS- Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzanträge a – c: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Initiativantrag über die Erhaltung und Aufwertung des ehemaligen Pfadfinder-Areals in der Robert Löfflerstraße als Naherholungsgebiet – Widmung des Grundstückes 851/6 als Grünland-Parkanlage (Gp)

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Am 26.11.2020 wurde bei der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Initiativantrag für die Erhaltung und Aufwertung des ehemaligen Pfadfinder-Areals in der Robert Löfflerstraße als Naherholungsgebiet – Widmung des Grundstücks 851/6 als Grünland-Parkanlage (Gp) eingebracht.

Dieser Initiativantrag wurde von 511 Personen unterfertigt. Nach Überprüfung der Unterschriften durch die Meldebehörde wurde festgestellt, dass 467 Unterschriften gültig waren.

Gemäß § 16 (4) NÖGO 1973 muss der Initiativantrag von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Die Wahlzahl lag bei der Gemeinderatswahl 2020 bei 174,4.

Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, dass die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

Der Initiativantrag lautet wie folgt:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Erhaltung und Aufwertung des ehemaligen Pfadfinder-Areals in der Robert Löfflerstraße als Naherholungsgebiet – Widmung des Grundstücks 851/6 als Grünland-Parkanlage (Gp).

Es erfolgen 3 Wortmeldungen von Gemeinderat Loy, jeweils 1 Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching, Stadtrat Scharinger, Ing. Keck und Vizebürgermeister Schneider, Gemeinderat Eckhardt, Sommer, Mag. Ecker und Ing. Schrimpl.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS- Dafür-stimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

6.) Adaptierung Vertrag ÖBB Infrastruktur AG – Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn – Parkdeck Bahnhof Hollabrunn

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

Für die Errichtung des Parkdecks legte die ÖBB erstmalig 2018 der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Vertragsentwurf vor, welcher die Finanzierung der Planung regelt.

Diesem Vertragsentwurf erteilte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 die Zustimmung.

Im Jahr 2019 wurde der Stadtgemeinde Hollabrunn ein überarbeiteter Planungsvertrag vorgelegt, da eine neue Kostenschätzung der ÖBB vom Vorjahr von geringeren Planungskosten in Höhe von € 335.000,-- ausging.

Der überarbeitete Vertragsentwurf sah bei gleichbleibendem Aufteilungsschlüssel einen Kostenanteil von 15% für die Stadtgemeinde Hollabrunn vor.

Der Kostenbetrag der Stadtgemeinde Hollabrunn sank somit von ursprünglich € 75.000,-- auf € 50.250,-.

Diesem überarbeiteten Planungsvertrag erteilte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.6.2019 ebenfalls die Zustimmung.

Nunmehr teilte die ÖBB mit, dass die Planungskosten € 441.020,14 betragen.

Entsprechend dem Aufteilungsschlüssel von 15% betragen die Mehrkosten für die Stadtgemeinde Hollabrunn € 15.903,02.

Gemäß Punkt 3 des Planungsvertrages ist bei Kostenerhöhungen von mehr als 10% die Zustimmung der Vertragspartner einzuholen.

Es ergeht daher der

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend dem Punkt 3 des Planungsvertrages den Mehrkosten von € 15.903,02 zustimmen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von DI Tauschitz und er stellt eine Anfrage gem. §§ 22 NÖGO:

Mit wem, wann und mit welchem Ergebnis wurden Gespräche über eine Kostenbeteiligung beim ÖBB-Parkdeck geführt?

Nach einer weiteren Wortmeldung stellt DI Tauschitz einen

Zusatzantrag

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn initiiert den Prozess zur Erstellung eines Verkehrssicherheitskonzepts für das gesamte Gemeindegebiet und prüft die Umsetzung von Geschwindigkeitsüberwachungen insbesondere in Wohngebieten.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

7.) Ruftaxi Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Für das Projekt Ruftaxi Hollabrunn beginnt mit 01.01.2021 das 18. Betriebsjahr. Die Verträge der Betreiber (Fa. Gruber und ÖBB Postbus GmbH) sollen für ein weiteres Jahr (Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021) lt. beiliegender Verträge verlängert werden.

Es ergeht daher folgender

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Ruftaxi Hollabrunn laut vorliegenden Verträgen für das 18. Betriebsjahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) beschließen.

Nach einer Wortmeldung stellt DI Tauschitz einen

Zusatzantrag

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn prüft die Möglichkeiten zur Erstellung eines Mobilitätskonzepts nach dem Modell „LISA“ für das gesamte Gemeindegebiet und nimmt Gespräche mit den zuständigen Landesstellen für Prüfung der Umsetzbarkeit eines Projekts auf.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck und Gemeinderat Loy. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

7.A) Keine Budgetsanierung auf dem Rücken der Hollabrunner

Nun wird der Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Sommer behandelt.

Gemeinderat Sommer berichtet:

In Zeiten der schwersten Wirtschaftskrise seit dem 2. Weltkrieg müssen unsere Gemeindebürger so gut wie möglich von der Gemeinde unterstützt werden.

Viele haben leider durch die Krise ihren Job verloren oder es wurden Stunden reduziert und so müssen sie mit weit weniger Geld auskommen.

In so einer schwierigen Zeit Gebührenerhöhungen von über 400.000€ im Jahr zu planen, zeigt nicht nur ein fehlendes soziales Gewissen, sondern ist eine politische Bankrotterklärung.

Das Gemeindebudget darf nicht auf dem Rücken der Bürger und durch regelrechtes Raubritertum saniert werden.

Ich appelliere an alle Gemeinderäte, sich an ihr freies, gewähltes, nur dem Bürger verpflichtete Mandat zu halten und diesem Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Sommer stellt folgenden
Antrag

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Tagesordnungspunkte 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden von der Tagesordnung gestrichen.

Beschluss Antrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Vizebürgermeister Schneider, von Stadtrat Mag. Dechant und Scharinger und von Gemeinderat Mag. Ecker und Eckhardt. Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger gibt Erläuterungen ab.

7.B) Resolution Gemeindefinanzen

Nun wird der Dringlichkeitsantrag der SPÖ behandelt.

Gemeinderat Eckhardt berichtet und stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn fordert die zuständige Bundesregierung auf, dringend finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden bereitzustellen, um die Verluste für Investitionen auszugleichen und die lokale und regionale Wirtschaft anzukurbeln. Zudem sollen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes, insbesondere den Fixkostenzuschuss, einbezogen werden und Zugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur haben.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Rausch und er stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bürgermeister ersucht wird, an die Bundesregierung heranzutreten und sich bei dieser stark zu machen, dass zeitnahe Gespräche zwischen dem Bund, den Gemeindevetretern sowie Expertinnen und Experten aufgenommen werden, die eine langfristige Sicherstellung der Gemeindefinanzen zum Gegenstand haben. Ziel muss es dabei sein, entsprechende Maßnahmen so rechtzeitig zu setzen, dass es nach Ausschöpfung der bestehenden Unterstützungsinstrumenten zu keinen Finanzierungslücken kommt und auch künftig zu jederzeit die Gemeinden über ausreichend Mittel zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

Nach einer Wortmeldung vom Gemeinderat Mag. Ecker stellt der Bürgermeister Ing. Babinsky den Antrag, dass die 2 Anträge zusammengelegt werden und als 1 Antrag beschlossen werden.

Der gemeinsame Antrag soll lauten:

Österreichs Städte und Gemeinden sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der BürgerInnen die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in kommunaler Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Städten und Gemeinden nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Damit die kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Es braucht Nachfolgeprogramme, damit Gemeinden langfristig die ihnen übertragenen Aufgaben bewerkstelligen können. Dazu sollten bereits jetzt Gespräche zwischen dem Bund, den Gemeindevertretern sowie Expertinnen und Experten aufgenommen werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bürgermeister ersucht wird, an die Bundesregierung heranzutreten und sich bei dieser stark zu machen, dass zeitnahe Gespräche zwischen dem Bund, den Gemeindevertretern sowie Expertinnen und Experten aufgenommen werden, die eine langfristige Sicherstellung der Gemeindefinanzen zum Gegenstand haben. Ziel muss es dabei sein, entsprechende Maßnahmen so rechtzeitig zu setzen, dass es nach Ausschöpfung der bestehenden Unterstützungsinstrumentarien zu keinen Finanzierungslücken kommt und auch künftig zu jederzeit die Gemeinden über ausreichend Mittel zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Letztlich sollen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes einbezogen werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Kindergarten

- Anpassung der Kosten Kindergartenmenü
- Anpassung der Kosten Kindergartentransport

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

a)

Das Studentenheim in Hollabrunn beliefert alle 9 Kindergärten in der Stadtgemeinde mit dem täglichen Mittagessen, das sind rund 3.000 Portionen pro Monat.

Zuletzt wurde der Preis für das 2-gängige Menü im Kindergartenjahr 2005/2006 erhöht, damals von € 2,76 auf € 3,--,

Durch die gestiegenen Lebensmittel- und Treibstoffpreise hat das Studentenheim im Jahr 2019 die Gestehungspreise auf € 4,- pro Portion erhöht.

Dieser Preis beinhaltet die Reinigung des Transportgeschirrs sowie die tägliche Zustellung in die Kindergärten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Anpassung des Verkaufspreises in allen 9 Kindergärten auf € 4,00 (inkl. USt.) ab 1. Jänner 2021 für ein 2-gängiges Kindergartenmenü beschließen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Vizebürgermeister Schneider, weiters eine Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Auner, Gemeinderat Mag. Ecker und Eckhardt.

Nach einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Auner stellt sie folgenden

Zusatzantrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn an den derzeitigen Lieferanten herantritt und eine Vereinbarung anstrebt sowie bei künftigen Ausschreibungen für Hollabrunns Kindergärten berücksichtigt, dass

- 1) sämtliche Essenspläne die „Tut Gut - Niederösterreichische Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen“ erfüllen müssen
- 2) insbesondere die Empfehlung, dass nach Verfügbarkeit Bio-Lebensmittel für die Zubereitung verwendet werden müssen, eingehalten wird.

Der Hollabrunner Gemeinderat möge darüber hinaus beschließen, dass das Fortbildungsprogramm „Vitalküche“ allen Kindergartenpädagog*innen und -betreuer*innen vorgestellt wird und freiwillige Fortbildungen in diesem Bereich von der Stadtgemeinde Hollabrunn unterstützt werden.

Es erfolgen 2 Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Loy, weiters eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und Mag. Ecker.

Nach einer weiteren Wortmeldung stellt Stadtrat Scharinger den

Antrag

auf Zurückverweisung beider Tagesordnungspunkte (Kosten Kindergartenmenü und Kosten Kindergartentransport) in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- Dafürstimmen und 6 GRÜNE- 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 4 LS- Dafürstimmen, 4 SPÖ- 1 FPÖ- Stimmenthaltung und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.
Gemeinderat Loy verlässt den Sitzungssaal.

b)

Weiters berichtet Stadträtin Schüttengruber-Holly:

Der Kindergartentransport der Stadtgemeinde Hollabrunn, durchgeführt vom Taxiunternehmen Johannes Gruber, ermöglicht es hauptsächlich Familien in Orten, in denen es keinen Kindergarten gibt und die keine eigene Transportmöglichkeit haben, ihre Kinder in den Kindergarten zu bringen.

Die Stadtgemeinde verrechnet derzeit pro Kind und Monat einen Unkostenbeitrag von € 45,-, für ein Geschwisterkind 50% davon.

Der Kindergartentransport wird aus familienpolitischen Gründen relativ hoch subventioniert. Die jährlichen Kosten für den KiG-Transport belaufen sich für die Gemeinde im Mittel der letzten Jahre auf rund € 25.500,--.

Im Schnitt nutzen täglich rund 15 Kinder das Taxi. An Einnahmen erzielt die Stadtgemeinde über den Unkostenbeitrag der Eltern etwa 4.000,- jährlich. Der Unkostenbeitrag wurde zuletzt mit 1. Jänner 2012 erhöht.

Selbst eine annähernde Kostendeckung kann auch künftig nicht erzielt werden. Eine dementsprechende Erhöhung der Fahrtkosten für die Eltern würde weit über sie soziale Verträglichkeit bei den Nutzern hinausgehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Fahrtkostenpauschale für Kindergartenkinder ab dem Kalenderjahr 2021 auf folgende Pauschalbeträge beschließen:

Tägliche Fahrt zum und vom Kindergarten pro Kind und Monat € 50,- für jedes Geschwisterkind 50% davon.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 5 GRÜNE Dafürstimmen und 4 SPÖ- 1 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Gemeinderat Loy nimmt an der Sitzung wieder teil.

9.) Essen auf Rädern - Anpassung der Kosten

Stadtrat Mag. Dechant berichtet:

Die aktuellen Einkaufspreise für die Stadtgemeinde Hollabrunn betragen € 4,93 für das Normalmenü und Diätmenü.

Die Menüs werden zu folgenden Preisen an die Essenkunden abgegeben:

Normalmenü	€ 6,00
------------	--------

Normalmenü für Ausgleichzulagenempfänger	€ 3,00
--	--------

Diätmenü	€ 6,10
Diätmenü für Ausgleichszulagenempfänger	€ 3,40

Derzeit: 7 Bezieher Normalmenüs für AZ
3 Bezieher Diätmenüs für AZ

Stadtrat Mag. Dechant stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Preisanpassung für die Kunden der Aktion „Essen auf Rädern“ mit Wirksamkeit 1.1.2021 beschließen:

Einheitlicher Preis für Normal- und Diätmenü	€ 6,60
--	--------

Unverändert bleiben:

Normalmenü für Ausgleichzulagenempfänger	€ 3,00
Diätmenü für Ausgleichszulagenempfänger	€ 3,40

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

Antrag

auf Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 1 FPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen, 4 SPÖ- Stimmenthaltungen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

10.) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Stadtrat Scharinger berichtet:

Die Friedhofsgebühren wurden seit 2015 nicht mehr erhöht. Laut Aussage des Amts der NÖ., Landesregierung, Abteilung IVW 3, muss das Ergebnis im Durchschnitt der letzten zehn Jahre größer gleich Null sein. Da das nicht der Fall ist, ergibt sich die Notwendigkeit die bestehenden Tarife auf ein kostendeckendes Maß anzuheben. Es wurden nunmehr neue Tarife errechnet und die Friedhofsgebührenordnung entsprechend angepasst, diese sollen ab 01.04.2021 rechtswirksam werden.

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Friedhofsgebührenordnungen für den städtischen Friedhof Hollabrunn und die Friedhöfe der Katastralgemeinden Breitenwaida, Eggendorf i.Thale, Enzersdorf i.Thale, Oberfellabrunn, Sonnberg und Weyerbürg.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 4 LS- Dafürstimmen und 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltungen angenommen.

11.) Abänderung der Kanalabgabenordnung

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Gebührenhaushalt Kanal sind laufend Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die letzte Gebührenanpassung der Kanalgebühren erfolgte im Jahr Anfang 2016. Neben den laufenden Teuerungen sind seit 2016 die Längenmeter, der zu erhaltenden Kanalanlagen um 6.928 lfm gestiegen. Im Bereich der Kläranlage häufen sich die dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen ebenfalls.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Neuberechnung der Betriebsfinanzierung Ortsnetz und Kläranlage hat sich herausgestellt, dass die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist.

Eine Tariferhöhung ab 1. Juli 2021 ist erforderlich.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2021.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wird mit Mischwasserkanal € 22,40, Schmutzwasserkanal € 19,30 und Regenwasserkanal € 3,60 festgesetzt.

Der Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 2,30 und zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 32,00 festgesetzt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und Eckhardt, Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

Antrag

auf Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 1 FPÖ-, 4 SPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Gegenstimmen angenommen.

12.) Abänderung der Wasserabgabenordnung

Stadtrat Ing Niedermayer berichtet:

Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung sind ausgabenseitig neben den laufenden Kostensteigerungen ab Jänner 2021 die zusätzlichen Mehrkosten der Umstellung auf Funkzähler in jeden Haushalt zu verzeichnen.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2015. Aufgrund der nunmehr erfolgten Neuberechnung der Betriebsfinanzierung Wasserversorgung hat sich herausgestellt, dass die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist.

Eine Tariferhöhung ab 1. September 2021 ist erforderlich.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnungen über die Abänderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirkung ab 1. September 2021.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird mit € 8,25, der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,40 pro m³/h, die Wasserbezugsgebühr wird mit € 1,50 pro m³ Wasser und die Wasserbezugsgebühr für Betriebe und Unternehmungen ab 1.001 m³ mit € 1,20 pro m³ festgesetzt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf und er stellt eine Anfrage gem. § 22 NÖ GO:

Können die künftigen Instandhaltungen im Bereich Wasser und Abwasser durch die Gebühren gedeckt werden?

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

Antrag

auf Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 1 FPÖ-, 4 SPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Gegenstimmen angenommen.

13.) Abänderung der Verordnung Aufschließungsabgabe

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

Der derzeitig gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in seiner Sitzung vom 14.12.2015 beschlossen und am 16.12.2015 verordnet.

Der Einheitssatz wurde nunmehr neu berechnet und weist einen Wert von € 585,-- auf.

Stadtrat Ing. Keck stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf über die Festlegung des Einheitssatz mit € 585,-- zur Berechnung der Ausgleichsabgabe ab 01.04. 2021 beschließen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Mag. Ecker, Eckhardt und Sommer, Bürgermeister Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Gemeinderat Mag. Ecker stellt gem. § 22 NÖ GO die Anfrage, wie hoch der Deckungsbeitrag für die Aufschließungsabgabe ist.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

Antrag

auf Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 1 FPÖ-, 4 SPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- Stimmenthaltungen und 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Gegenstimmen angenommen.

14.) Abänderung der Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

Gemäß § 63 der NÖ Bauordnung sind bei Errichtung eines Gebäudes, der Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes oder Erhöhung der Anzahl der Wohnungen dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge herzustellen.

Ist eine Herstellung der erforderlichen Abstellanlagen auf Eigengrund oder in einer Entfernung von 300 m Wegstrecke nicht möglich, hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerkes gemäß § 41 Abs. 1 der NÖ Bauordnung für die fehlenden Stellplätze eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die derzeitig gültige Verordnung für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in seiner Sitzung vom 29.3.2011 beschlossen.

Da sich sowohl die Baukosten als auch die Grundkosten erhöht haben, ist es notwendig die Stellplatz-Ausgleichsabgabe neu festzusetzen.

Desweiteren sind gemäß § 65 der NÖ Bauordnung bei Errichtung eines Gebäudes, der Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes oder Erhöhung der Anzahl der Wohnungen dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Fahrräder herzustellen.

Ist eine Herstellung der erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder auf Eigengrund oder in einer Entfernung von 100 m Wegstrecke nicht möglich, hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerkes gemäß § 41 Abs. 4 der NÖ Bauordnung für die fehlenden Fahrrad-Stellplätze eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wurde von der Stadtgemeinde Hollabrunn bis dato nicht festgelegt.

Für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz betragen die durchschnittlichen Baukosten € 2.450,--

Für einen Fahrrad-Stellplatz betragen die durchschnittlichen Baukosten € 500,--

Die Grundbeschaffungskosten betragen

für die KG Hollabrunn	€ 160,-- / m ² ,
für die KG Magersdorf, Raschala und Breitenwaida	€ 100,-- / m ²
und für die übrigen Katastralgemeinden	€ 50,-- / m ² ,

Somit ergibt sich folgende Stellplatz-Ausgleichsabgabe, welche ab 01.04.2021 tarifmäßig festgelegt werden soll.

KG Hollabrunn:	€ 7.250,-- / Stellplatz KFZ € 980,-- / Stellplatz Fahrrad
----------------	--

KG Magersdorf, Raschala und Breitenwaida:	€ 5.450,-- / Stellplatz KFZ € 800,-- / Stellplatz Fahrrad
---	--

in den übrigen Katastralgemeinden:	€ 3.950,-- / Stellplatz KFZ € 650,-- / Stellplatz Fahrrad
------------------------------------	--

Stadtrat Ing. Keck stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe beschließen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

Antrag

auf Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Schmidt MSc, eine weiter Wortmeldung von Stadtrat Scharinger, Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 1 FPÖ-, 4 SPÖ- und 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 6 GRÜNE- Dafürstimmen und 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Gegenstimmen angenommen.

15.) Darlehensangelegenheiten

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Sanierung Kindergarten ist ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 450.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die HYPO NOE Landesbank f.NÖ u.Wien AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtauflaufzeit von 0,650% ICE Swap Rate 12-Jahres Satz (-0,088%) + 0,650% = 0,650 % bei einer Mindestverzinsung von 0,650% Stand per 12.11.2020

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 450.000,00 bei HYPO NOE Landesbank f. NÖ u.Wien AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtauflaufzeit von 0,65%.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister Ing. Babinsky unterbricht die Sitzung um 21:22 für 10 Minuten.

Die Sitzung wird um 21:32 von Bürgermeister Ing. Babinsky wieder aufgenommen.

16.) Beschlüsse gemäß § 73 NÖGO 1973

- Voranschlag 2021
- Dienstpostenplan 2021
- Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2021 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt.

Der Voranschlag weist insbesondere durch den deutlichen Rückgang bei den Ertragsanteilen im Ergebnisvoranschlag im Saldo 00 ein Nettoergebnis von -€ 949.500,-- aus und der Finanzierungsvoranschlag weist im Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ein Ergebnis von -€ 994.400,-- aus.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der jeweilige Voranschlag erstellt wird. Dementsprechend gilt der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

- 1.) Genehmigung des vorliegenden Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2021.
- 2.) Genehmigung des vorliegenden mittelfristigen Finanzplanes der Periode 2021 – 2025.

Es erfolgt 1 Wortmeldung von Stadtrat Scharinger, Gemeinderat Eckhardt, Mag. Ecker und Sommer.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgende

Anträge

- a) Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt die Verschiebung / Absage von Projekten im Jahr 2021, die keine Wertschöpfung von mindestens 60 % in der Region erzeugen und unter Berücksichtigung von Förderungsvorgaben verschoben werden können.

- b) Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht die beschlossenen Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse inklusive aller Beilagen seit 2010 über die Gemeindehomepage.

- c) Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn prüft die Möglichkeiten zur Erstellung eines Konzepts zur Weiterentwicklung der Sportanlagen der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Weiters erfolgt 1 Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant, nach einer Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching stellt diese eine Anfrage gem. § 22 NÖ GO:

Es wurde mehrfach erklärt, dass die Erstellung des Stadtentwicklungsplanes 2040 aufgrund Corona auf 2021 verschoben wird. Ist es korrekt, dass 2020 überhaupt keine Weiterarbeit da-

ran stattfand – und wenn doch, in welchen Bereichen? Wie weit war der STEP vor Corona ausgearbeitet? Wie genau ist es begründet, dass keine Weiterarbeit z.B. mittels Videokonferenzen o.ä. stattfinden konnte?

Welche Maßnahmen wurden seit dem GR-Beschluss 2018 zur Erstellung des STEP 2040 getätigt, d.h. wie war der chronologische Ablauf bisher, wie viele Treffen/Sitzungen fanden diesbezüglich bereits statt und welche Personen arbeiten an der Erstellung des Stadtentwicklungsplanes mit?

Mit welchen Maßnahmen wird die Bevölkerung eingebunden, so wie im GR-Beschluss 2018 zur Erstellung des STEP 204 angekündigt?

Lt. NÖN (6.10.2017) war Hollabrunn Ende 2010 Studienobjekt für rund 70 Studierende der Universität für Bodenkultur (BOKU), um raumplanerische Konzepte für die Gemeinde zu entwickeln – wann und wo fand die in der Aussendung angekündigte Präsentation der Ergebnisse statt, welche konkreten Ergebnisse gab es und wo sind diese einsehbar?

In der Referenzliste von KNOLLCONSULT (2013-2018) wird die Erstellung eines Stadtentwicklungsplans für die Stadtgemeinde Hollabrunn (Örtliches Entwicklungskonzept) angeführt – Wann wurde dieser Plan präsentiert und wo ist er einsehbar?

Laut Quellenangaben gibt es ein Grünraumkonzept von 2008, erstellt von Architekturbüro Maurer – welche Erkenntnisse sind darin enthalten, welche Ziele werden empfohlen und wo ist das Konzept einsehbar?

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat Loy und Gemeinderat DI Tauschitz, Bürgermeiser Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag a): in offener Abstimmung mit 4 LS- Dafürstimmen und 19 ÖVP- 6 GRÜNE-, 4 SPÖ-, 1 FPÖ- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Zusatzantrag b): in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Zusatzantrag c): in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 19 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

17.) Beschlüsse für das Studentenheim Hollabrunn - Tarifanpassungen

Stadtrat Scharinger berichtet:

Durch den Leiter des Studentenheims, Herrn Leopold Mayer, wurden die Bereiche Sporthotel (Nächtigungen, Verpflegung, Vermietung von Seminarräumen und Sportstätten), Vermietun-

gen an Institutionen und das Kaffeehaus einer wirtschaftlichen Überprüfung unterzogen. Daraus ergeben sich Tarifanpassungen laut beiliegenden Listen gültig ab 01.01.2021.

Stadtrat Scharinger stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung der vorliegenden Tarife ab 01.01.2021.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**18.) Vereinbarung Weinviertel Weinstraße – Stadtgemeinde Hollabrunn
– Verlängerung**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Mitgliedschaft bei der Weinstraße Weinviertel West endet im Jahr 2020. Um den Forstbestand der Weinstraße Weinviertel West zu sichern, ist es wichtig, längerfristige Ziele ins Auge fassen zu können.

Dieser bestehende Vertrag soll daher um weitere 5 Jahre 2021-2025 verlängert werden. Der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde beträgt für die genannten 5 Jahre jährlich € 4.327,23 und ist jährlich zu überweisen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Mitgliedschaft Weinstraße Weinviertel West um weitere 5 Jahre von 2021-2025.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt die Anfrage gem. § 22 NÖ GO, ob bzw. mit wem vom Weinviertel Tourismus Kontakt aufgenommen wurde, um die stärkere Bewerbung durch die Tourismus GesmbH zu forcieren ?

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.) Bericht Lerntafel

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2017 wurde für die Hollabrunner Lerntafel eine jährliche Subvention in Höhe von € 6.000,-- beschlossen. An diese Förderzusage wurde ein jährlicher Bericht über die erfolgte Tätigkeit und die Vorlage eines Finanzberichtes des Vereins geknüpft.

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Gemeinderat Bauer verlässt die Sitzung.

20.) Fördervertrag regionale Gesundheitskoordinatorin

Stadtrat Mag. Dechant berichtet:

Es soll ein Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH zur Finanzierung der Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als regionale Gesundheitskoordinatorin abgeschlossen werden.

Tut gut übernimmt die Kosten des im Sommersemester 2021 an der Universität für Weiterbildung Krems startenden Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“, welcher von einer von der Stadtgemeinde Hollabrunn nominierten Person erfolgreich absolviert werden soll.

Die Lehrgangsteilnehmerin hat bei der Stadtgemeinde Hollabrunn ihr Interesse für die Absolvierung dieses Lehrganges als auch für die Begleitung des Arbeitskreises bekundet und sich für den Lehrgang bei der Universität beworben.

Im Zuge des Lehrgangs und in der Folge bei Ausübung der Funktion als Regionale Gesundheitskoordinatorin sind Projekte umzusetzen, welche seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn zu finanzieren sind.

Nach Abschluss des Studiums ist die Gesundheitskoordinatorin über ein Dienstverhältnis bzw. Werkvertrag (zumindest 5 – 8 Wochenstunden) zu beschäftigen, für zumindest 3 Jahren wird diese Beschäftigung mit max. € 220,-- pro Monat gefördert.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde zur Rückerstattung der geförderten Ausbildungskosten in Höhe von € 7.000,-- für den Fall, dass die Studentin nicht erfolgreich abschließt bzw. die Tätigkeit während des Studiums bzw. vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des Studiums beendet wird.

Weiters soll eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn mit der Studierenden abgeschlossen werden, mit dem Inhalt, dass Sie verpflichtet wird, unter gewissen Voraussetzungen die Rückerstattung der Ausbildungskosten zu übernehmen.

Stadtrat Mag. Dechant stellt daher den

Antrag

den vorliegenden Fördervertrag und die Teilnahme der Studentin am Universitätslehrgang zu beschließen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21.) Förderung von elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019 und im September 2020 wurden die Förderrichtlinien für elektrobetriebene Fahrräder, elektrobetriebene Lastenfahrräder, Roller/Scooter und elektrobetriebene mehrspurige Kraftfahrzeuge

bis 31.12.2020 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2021 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von elektrobetriebenen einspurigen und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen bis 31.12.2021 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019 wurden die Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen für

- a) private Wohngebäude
- b) Gewerbe- und Wohnbauanlagen

bis 31.12.2020 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2021 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von Solar- und Photovoltaikanlagen für private Wohngebäude sowie Gewerbe- und Wohnbauanlagen bis 31.12.2021 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.) Förderung von Alarmanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019 wurden die Förderrichtlinien für Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime in der Stadtgemeinde Hollabrunn

bis 31.12.2020 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2021 verlängert werden.

Antrag:

Verlängerung der Förderung von Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2021 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24.) Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum - Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2018 wurden die Förderrichtlinien für den Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

bis 31.12.2020 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2022 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie) bis 31.12.2022 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Es erfolgt 1 Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und Ing. Keck, Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Stadtrat Mag. Dechant stellt den

Antrag

a) die Förderung wie folgt zu staffeln:

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss

- a) bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) in Höhe von € 5.000,-- oder
- b) bei bloßem Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) in Höhe von € 2.500,-- oder
- c) bei Abbruch eines Gebäudes und Weiterveräußerung der Liegenschaft in Höhe von € 1.500,--

und b) zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- entweder die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) über den Abbruch oder bei Abbruch in Eigenregie Bekanntgabe der mitwirkenden Personen

Es erfolgt eine Wortmeldung von Vizebürgermeister Schneider und Bürgermeister Babinsky.

Stadtrat Dechant zieht den Antrag zurück und stimmt der Behandlung im zuständigen Ausschuss zu.

Anschließend lässt Bürgermeister Ing. Babinsky über den Hauptantrag abstimmen:

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25.) Subvention an Kultur-, Sport und sonstige Vereine

Stadtrat Mag. Dechant verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Finanzausschuss hat am 30. November 2020 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

SV Breitenwaida	€	150,00
Österr. Turn- und Sportverein	€	800,00
UHC Erste Bank	€	4.000,00
SV Sonnberg	€	150,00
SV Eggendorf	€	150,00
Lauftreff Hollabrunn	€	200,00
Sportunion Judoclub Hollabrunn	€	100,00
SKK Hollabrunn	€	100,00
Eislaufverein Hollabrunn	€	100,00
Billardclub Carambol	€	100,00
WRT Hollabrunn	€	300,00
Radsportclub Hollabrunn	€	100,00
Schützenverein Hollbrunn	€	100,00
Skiclub Hollabrunn	€	150,00
ESV Breitenwaida	€	100,00
UTC Hollabrunn (Rihacek)	€	1.000,00
Union Billardclub Hollabrunn	€	100,00

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz, Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Mag. Fasching und Stadtrat Ing. Keck verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Familie hat am 25. November 2020 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

Kneipp Verein Hollabrunn	€ 300,00
Verein für Heimatpflege Sonnberg	€ 250,00
Briefmarkensammlerverein Hollabrunn	€ 900,00
Hollabrunner Theaterverein	€ 1.000,00
Siedlerverein Hollabrunn	€ 800,00
Volkshochschule Urania Hollabrunn	€ 1.500,00
Verband der Krippenfreunde Hollabrunn	€ 650,00
Kulturinitiative Breitenwaida	€ 1.000,00
Arminia Hollabrunn	€ 1.000,00
Film- u. Videoklub Hollabrunn	€ 600,00
Rabauki – Verein zur Förderung von Theater, Kunst..	€ 1.000,00
Freunde des Hollabrunner Waldes	€ 500,00

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bodei und sie stellt den

Zusatzantrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hollabrunn soll den Kulturschaffenden der Gemeinde eine besondere Form der Unterstützung und Wertschätzung zukommen lassen:

1. Der Stadtsaal, der Festsaal Sparkassegasse wie auch der Regionenshop sollen im Jahr 2021 in Lockdown-Zeiten den Kulturtreibenden gratis für Ton- und Videoaufnahmen bzw. Live-Streamings zur Verfügung gestellt werden.
2. Auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn soll es auf der Seite „Kultur“ die Möglichkeit für einzelne Kulturtreibende, Kulturbetriebe und kulturvermittelnde Organisationen geben, eine Verlinkung zu deren Homepage hinzuzufügen. Diese Möglichkeit des Werbeportals über die Gemeindehomepage muss öffentlich und medial verlautbart werden.
3. Die Stadtgemeinde soll im monatlichen Veranstaltungskalender, als auch in den Printmedien der Stadtgemeinde (z.B. Blickpunkt) den Kulturbetrieben die Möglichkeit geben, auch die Online-Veranstaltungen zu bewerben und anzukündigen.
4. Für die Zeit nach Corona, wenn Veranstaltungen wieder erlaubt sind soll den Kulturtreibenden als auch kulturvermittelnden Betrieben des Gemeindegebiets die Lustbarkeitsabgabe im Jahr 2021 generell zu einem um 50% reduzierten Tarif in Rechnung gestellt werden.

Gemeinderat Loy verlässt den Sitzungssaal.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky, Gemeinderätin Bodei, Gemeinderat Rausch und Mag. Ecker und es wird der

Zusatzantrag insoweit abgeändert,

dass die Angelegenheit in den zuständigen Ausschuss verwiesen wird mit der Bedingung, bereits im Jänner eine Sitzung abzuhalten.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss geänderter Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Mag. Fasching, Stadtrat Ing. Keck und Mag. Dechant nehmen an der Sitzung wieder teil.

26.) Förderungen, Subventionen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

FASSADENAKTION

Alexander GLÜCK, Gymnasiumgasse 3, 2020 Hollabrunn	€ 285,--
--	----------

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Klaus BRÄUTIGAM, Hollabrunnerstraße 104, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
--	----------

Norbert KOCH, Göllersbachweg 124, 2014 Dietersdorf	€ 365,--
--	----------

Manfred ELISKASES, Emmy Stradalstraße 46, 2020 Hollabrunn	€ 730,--
---	----------

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

ALARMANLAGEN

Dipl. Ing. Christoph TRAUNER, Hölzlgasse 20, 2020 Hollabrunn	€ 100,--
--	----------

Friedrich STENECK, Hauptstraße 138, 2020 Aspersdorf	€ 100,--
---	----------

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN
FAHRRÄDERN/ ROLLER/ SCOOTER

Rosina GAFGO, Aspersdorferstraße 3/1/2, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Elisabeth HOFMANN, Quellengasse 22, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Sylvia TRÖGER, Bachpromenade 37/22, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Monika MAYER, Gschmeidlerstraße 92, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Gerald MAYER, Gschmeidlerstraße 92, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Hanspeter WENZL, Hauptplatz 15/6, 2020 Hollabrunn	€ 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG ZUM ABBRUCH VON BAUWERKEN
ZUR SCHAFFUNG VON NEUEM WOHNRAUM

Margareta HERKA-LEHNER, Leithastraße 16/13, 1200 Wien	€ 4.004,63
Elisabeth PALLIERER, Erzherzog-Karl-Ring 17, 3730 Eggenburg	€ 3.880,80
Ayhan KALE, Richthaußenstraße 1 d/15/16, 1170 Wien	€ 1.049,40

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Loy nimmt an der Sitzung wieder teil.

27.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgenden

Antrag:

STRASSENBAU

KG Hollabrunn, Kapellenfeldweg, Industriestraße, Resselgasse

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
 Anbindung der Industriestraße, der Resselgasse und des
 Kapellenfeldweges an die neue Göllersbachbrücke und
 Sanierung nach Kanalbau
 lt. Anbot Straßenbau 2019-2020 vom 20.11.2018

€ 536.000,00 inkl.

Bedeckung: 5.61200.005000	€ 500.000,--
1.85000.612000	€ 6.000,--
1.85100.612000	€ 30.000,--

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Prüfung (Kosten-Nutzen-Rechnung) der Eigennutzung von Abbruchmaterial von Baustellen der Stadtgemeinde Hollabrunn, wie beispielweise Asphaltfräsgut, Betonbruch, etc. für die Befestigung von Wegen.

Nach 2 Wortmeldungen von Gemeinderat Rausch und einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz, gibt Bürgermeister Ing. Babinsky Erläuterungen ab.

Der Antrag soll im zuständigen Ausschuss vorberaten werden, damit ist DI Tauschitz einverstanden, eine Abstimmung über den Antrag unterbleibt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadträtin Schüttengruber-Holly und stellt folgenden

Antrag:

Erlebnisweg Hollabrunn

Errichtung eines Erlebnisweges (Hollabrunner Waldgesichten) mit 21 Stationen zwischen dem Parkplatz beim Hubertusdenkmal und dem Aussichtsturm und wieder retour gemäß Detailplanung vom Ziviltechnikerbüro pronatour

Fa. Lang & Menhofer Bau GmbH/Hollabrunn Gewerk Erdbau und Fundamente:	€ 45.878,59
Fa. AGROPAC/Breitenfeld a.d. Rittschein Gewerk Holz und Spielgeräte:	€ 53.966,40
Fa. AGROPAC/Breitenfeld a.d. Rittschein Gewerk Infotainment:	€ 81.337,32
Bedeckung: 5.36000.006000	€ 181.182,31 inkl.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt den

Antrag,
die Bedeckung der Vergabe zu ändern.

Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Mag. Ecker und er stellt folgenden

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen, dass nach Vollendung der Arbeiten für den Erlebnisweg die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der allenfalls von Auswirkungen der Bauarbeiten beanspruchten Wege und Flächen seitens des ausführenden Ressorts (Stadträtin für Bildung, Kultur und Kindergärten) veranlasst und finanziert wird.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag Mag. Ecker: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 18 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Vizebürgermeister Schneider berichtet und stellt folgenden

Antrag:

BILDUNGSCAMPUS

Architekten Maurer & Partner, Hollabrunn
Generalplaner und Bauaufsicht beim Neubau
des Bildungscampus
lt. Anbot vom 23.10.2020 € 2.700.000,00 exkl.

Bedeckung: 5.21000.061100

Fa. Brabenetz, Wullersdorf
Abbrucharbeiten Internat und ehem. Fleischerschule € 472.668,60 exkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bodei und sie stellt folgende

Anträge:

Antrag 1 „Der Hollabrunner Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass bei der Planung des Bildungscampus folgende Punkte berücksichtigt werden:

- der Bildungscampus wird so weit dies technisch möglich ist in klimafreundlicher Holzbauweise errichtet
- die Möglichkeit einer Dachbegrünung überall dort, wo Photovoltaik nicht möglich ist, wird vorgesehen
- der Platz vor dem Stadtsaal wird so gestaltet, dass ein Großteil der Fläche aus Grünflächen und Versickerungsflächen besteht
- die im Bereich der Josef-Weislein-Straße bestehenden Bäume bleiben erhalten

- ein Energieverbrauch von weniger als 20 kWh/m² wird angestrebt; der für die NÖ Wohnbauförderung maßgebliche Wert von 30 kWh/m² für Niedrigstenergiegebäude wird jedenfalls unterschritten

Antrag 2 „Mit Abschluss der Entwurfsplanung und vor weiteren Auftragsvergaben für den Bildungscampus sind vonseiten der Stadtgemeinde Hollabrunn folgende Planungen abzuschließen und dem Gemeinderat bekannt zu geben:

- Nachnutzungskonzept der beiden bestehenden Volksschulgebäude und der Jahnturnhalle;
- Verkehrskonzept rund um den Bildungscampus mit besonderer Berücksichtigung einer verkehrsberuhigten Zone vor dem künftigen Bildungscampus und einer fußgänger- und radfreundlichen Verbindung in die Innenstadt bzw. zum Hollabrunner Hauptplatz

Antrag 3 „Die Stadtgemeinde Hollabrunn stellt sicher, dass während der Bauphase keine Kinder in Containern unterrichtet werden müssen.“

Es erfolgen Wortmeldungen von Vizebürgermeister Schneider, Stadträtin Mag. Fasching, Gemeinderat DI Tauschitz und Mag. Ecker.

Weiters gibt Bürgermeister Ing. Babinsky Erläuterungen ab, es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Gemeinderätin Bodei.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP- , 4 LS- , 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und -, 6 GRÜNE- Stimmenthaltungen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag 1): in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- Dafürstimmen und 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Stimmenthaltungen und 18 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Zusatzantrag 2): in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 18 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Zusatzantrag 3): in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- 4 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 18 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

28.) Bestellung Baubeirat Schulcampus Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist ein Baubeirat zu bestellen.

Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn, der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Dem Baubeirat gehören gemäß den Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz mit beschließender Stimme an:

Der Bürgermeister als Vorsitzender, vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat entsendet werden und das bestellte Bauaufsichtsorgan.

Weiters gehören dem Baubeirat mit beratender Stimme die Schulleitungen, bzw. der Projektverfasser an. Seitens der Verwaltung soll im Baubeirat Baudirektor DI Stephan Smutny-Katschnig und Finanzdirektorin Claudia Kandler vertreten sein.

Es ist die Aufgabe des Baubeirates, den Bauherrn in Form von Empfehlungen zu beraten.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

das für den Bau des Schulcampus ein Baubeirat eingerichtet wird und

4 Vertreter der Stadtgemeinde vom Gemeinderat in den Baubeirat als stimmberechtigte Mitglieder entsendet werden und zwar

2 Mitglieder der ÖVP STR Kornelius Schneider

STR Elisabeth Schüttengruber-Holly

1 Mitglied der GRÜNEN GR Peter Loy

1 Mitglied der LS GR DI Peter Tauschitz

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

Damit alle politischen Fraktionen des Gemeinderates im Baubeirat vertreten sind; sollen zusätzlich noch

1 Mitglied der SPÖ GR Erich Wally

1 Mitglied der FPÖ GR Michael Sommer

mit beratender Stimme entsandt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

29.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzinger berichtet und stellt folgende

Anträge:

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

1. GRUNDVERKAUF

1.1. Fleischmann Andreas, Sitzendorf

In der Gemeinderatssitzung vom 24.9.2019 wurde an die Fa. Fleischmann eine Teilfläche des Grundstückes 4446/1, KG Hollabrunn Gewerbering im Gesamtausmaß von 2.000 m² um einen Grundpreis von € 35,-- pro m² verkauft, da diese Fläche nunmehr an die Fa. Redl verkauft wird, soll ein neuer Beschluss gefasst werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Fa. Andreas Fleischmann, Sitzendorf eine Teilfläche des Grundstückes 4490 im Ausmaß von ca. 2.000 m² um einen Kaufpreis von € 30,-- pro m².

Die Kosten des Teilungsplanes und die Vertragserstellung sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. Es ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn einzutragen, falls nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Bau eines Betriebsgebäudes begonnen und nicht innerhalb von weiteren 3 Jahren dieser fertiggestellt wird.

Der Kaufvertrag ist bis 31.3.2021 zu errichten.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.2. Größl Alexander, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Größl Alexander, Wien das Grundstück 2821/8, KG Breitenwaida im Ausmaß von 910 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom September 2020 mit dem Bau eines Wohnhauses bis 1 Jahr nach Rechtskraft der Aufhebung der Aufschließungszone zu beginnen ist und dieses bis spätestens 3 Jahre nach Baubeginn fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.3. Constantin Claudiu, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Constantin Claudiu, Wien das Grundstück 2821/13, KG Breitenwaida im Ausmaß von 824 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom September 2020 mit dem Bau eines Wohnhauses bis 1 Jahr nach Rechtskraft der Aufhebung der Aufschließungszone zu beginnen und dieses bis spätestens 3 Jahre nach Baubeginn fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.4. Dogan Hasan, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dogan Hasan, Wien das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis 30.6.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.5. Mühlberger Wolfgang und Ilse, Aspersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Frau Mühlberger Wolfgang und Ilse, Aspersdorf eine Teilfläche des Grundstückes 211/1 im Ausmaß von 51 m² sowie eine Teilfläche des Grundstückes 8 im Ausmaß von 5 m², um einen Grundpreis von € 45,-- pro m².

Sämtliche Durchführungskosten, Teilungsplankosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.6. Grundverkauf Neue Siedlung Breitenwaida Hausrücken WET

In der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 wurde der Verkauf des Grundstückes Nr. 2828, ineliegend in der EZ 218, KG 09006 Breitenwaida an die Fa. WET vorbehaltlich eines Siedlungskonzeptes beschlossen. Nunmehr sind alle Details geklärt und es liegt ein Kaufvertrag zur Beschlussfassung vor.

Der Kaufvertrag wurde am 25.5.2020/12.6.2020 abgeschlossen. Der Grundverkauf bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Im Kaufvertrag wurde eine Fläche von 14.021 m² mit einer Flächenwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ und hinsichtlich der Restfläche die Flächenwidmung „Ggü Siedlungsabschluss & Immissionsschutz“ ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass entgegen der Annahme der Vertragsteile zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Kaufvertrages eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2828 nicht – wie angenommen – eine Flächenwidmung als Bauland-Wohngebiet, sondern eine Flächenwidmung als „Verkehrsfläche-öffentliche“ aufgewiesen hat.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat nunmehr bereits eine Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich des kaufgegenständlichen Grundstückes beschlossen.

Es soll im Rahmen der nunmehrigen Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag zur Herstellung der Rechtssicherheit Anpassungen des ursprünglichen Kaufvertrages an diese Abänderungen der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das kaufgegenständliche Grundstück erfolgen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt daher den Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 25.5.2020/12.6.2020 (siehe Beilage 4) mit folgendem Inhalt: Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Fa. „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Bahnhofsplatz 1 in 2340 Mödling das Grundstück Nr. 2828, inneliegend der EZ 218 in der KG 09006 Breitenwaida im Ausmaß von 17.797 m² zum Preis von € 100,-- pro m², das entspricht einem Verkaufspreis von € 1.779.700.

Das kaufgegenständliche Grundstück weist in einem Teilbereich die Flächenwidmung „Bauland Wohngebiet“, in einem Teilbereich die Flächenwidmung „Verkehrsfläche öffentlich“ und hinsichtlich der Restfläche die Flächenwidmung „Ggü Siedlungsabschluss & Immissionsschutz“ auf. Festgestellt wird, dass durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses dieses Kaufvertrages (in der Fassung der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag) bereits Beschluss über die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich des kaufgegenständlichen Grundstückes gefasst wurde. Die zukünftig für das kaufgegenständliche Grundstück in Geltung stehende Flächenwidmung (Bauland-Wohngebiet, Verkehrsfläche privat sowie Ggü Siedlungsabschluss & Immissionsschutz) sowie die (zukünftigen) Bebauungsbestimmungen (35; o,k; I,II bzw. 40; o,k; I,II) sind in der Planbeilage dargestellt.

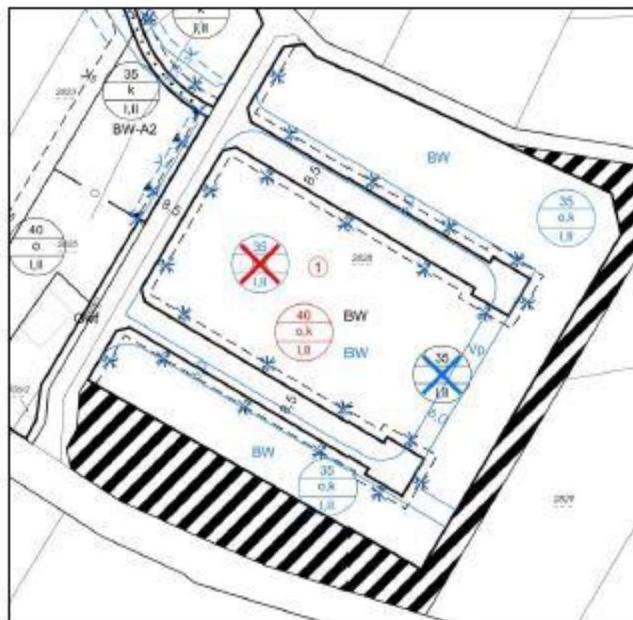


Abbildung 1: Plandarstellung des Änderungspunktes 1, ohne Maßstabsangabe (Maßstab 1:1000 - siehe Anhang). Darstellung in Schwarz - rechtskräftiger TBBPL (Datum Rechtskraft: 30.04.2018); Änderungen in Blau - beschlossene, aber zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Verfahrens 03/2020 noch nicht rechtskräftige Änderungen des Verfahrens 02/2020 (Beschlussfassung des Gemeinderates am 29.09.2020); Änderungen in Rot - geplante Änderungen des gegenständlichen Verfahrens

Die Stadtgemeinde Hollabrunn haftet für das Flächenausmaß und den gesetzeskonformen Bestand der dargestellten (abgeänderten) Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn sichert der Fa. WET weiters als besonders bedogene Eigenschaft ausdrücklich die Verbaubarkeit des kaufgegenständlichen Grundstückes mit Wohnbauten mit einer erzielbaren Nutzfläche iSd § 16 WGG von zumindest 6.708 Quadratmeter zu. Die mit der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben werden von der Fa. WET getragen.

Die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist durch die Erteilung der Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung ex lege aufschiebend bedingt ist.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.7. Ciplak Asaf, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Ciplak Asaf, Wien, das Grundstück 2649/6, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 42,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 31.3.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Da-fürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

2. SONSTIGES

2.1. Anger Village Apartments and Maisonettes GmbH & Co KG, Wien - Löschung Wieder-kaufsrecht, Aufgriffsrecht Miteigentumsanteile

Die Anger KG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 6615, KG 09028 Hollabrunn, mit den Grundstücksadressen Steinfeldgasse 27 und Schabelgasse 27 in 2020 Hollabrunn ("Liegenschaft"), im Lastenblatt des Grundbuchs ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn einverleibt.

Die Anger KG beabsichtigt, auf der Liegenschaft ein BTVG Projekt zu realisieren, Wohnungseigentum zu begründen und die frei finanzierten Wohnungseigentumsobjekte (einzel) an Dritte ("Wohnungseigentumsbewerber") zu verkaufen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verzichtet bereits bei Baubeginn (und nicht wie vereinbart mit Fertigstellung) eines bewilligten Wohnbauprojektes auf der Liegenschaft auf das zu ihren Gunsten einverlebte Wiederkaufsrecht, im Gegenzug bietet die Anger KG der Stadtgemeinde an, dass sie ab dem Zeitpunkt der Löschung des Wiederkaufsrechts all jene

(Mit-) Eigentumsanteile der Anger KG an der Liegenschaft erwerben kann, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots noch nicht vertraglich an Wohnungseigentumsbewerber verkauft wurden.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen, 6 GRÜNE- Stimmenthaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

2.2. Dienstbarkeit Seifried, Raschala

Die Stadtgemeinde Hollabrunn anerkennt als Grunddienstbarkeit ein Geh- und Fahrtrecht für die jeweiligen Eigentümer der dem Gutsbestand der EZ 371 Grundbuch 09044 Raschala vorgetragenen sämtlichen Grundstücken unter Zustimmung der derzeitigen Eigentümerin Fr. DI Christiane Seifried, BSc.

Der jeweilige Liegenschaftseigentümer des herrschenden Gutes ist verpflichtet, den Weg im derzeitigen Zustand zu erhalten, die Schneeräumung und sonstige Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen und die Stadtgemeinde Hollabrunn von jeder Verpflichtung diesbezüglich freizustellen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Stadtrat Ing. Schnötzinger gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

2.3. EVN Trafostation Hollabrunn - Quellengasse

Im Zuge des Netzausbaus ist geplant die vorhandene Trafostation in der Quellengasse, Grundstück Nr. .2070 zu erneuern.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet der Netz NÖ GmbH die Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück .2070, KG Hollabrunn und schließt mit der Netz NÖ GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Scharinger verlässt den Sitzungssaal.

2.4. Moser Bianca Johanna und Zsolt-Nemeth Miklos, Raschala

Frau Moser Bianca Johanna und Herr Zsolt-Nemeth Miklos, Raschala ersuchen um Sondernutzung einer Teilfläche des Grundstückes 679/1, KG Raschala im Ausmaß von ca. 200 m2.

Im Sondernutzungsvertrag ist aufzunehmen, dass als Entgelt die Pflege des gegenständlichen Grundstücksteils vereinbart werden soll.

Die Antragsteller sind damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Scharinger nimmt an der Sitzung wieder teil.

2.5. Löschungserklärung Formanek Brigitte und Fröhlich Peter, Hollabrunn

In der EZ 4448, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Stenzlgasse 4 ist eine Dienstbarkeit des Wasser- und Lichtanschlusses gem. § 6 Kaufvertrag aus dem Jahr 1956 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung der Dienstbarkeit des Wasser- und Lichtanschlusses gem. § 6 Kaufvertrag aus dem Jahr 1956 für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 4848, Grundbuch Hollabrunn zu.

Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.6. Hochwasserschutz Magersdorf – Rückhaltebecken Brunnenfeld TP GZ 31867

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Franz Trappl, GZ 31867 (BD3 GZ 70498) in der KG Magersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 652/2, 916/4

- 1.3) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindeeigentum bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 654, 670/1

- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Im Zuge der Endabrechnung soll an die Eigentümer (Pfeiffer Franz (9 m²), Gubiani Karl (146 m²), Holzer Karl und Ingrid (12 m²), Steiner Helene (7 m²) und Ries Margit (12 m²) ein Preis von € 1,00,-- pro m² bezahlt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.7. Hochwasserschutz Oberfellabrunn –TP GZ 70439

Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes in der KG Oberfellabrunn ist es notwendig verschiedene Teilflächen mit den Grundeigentümern zu tauschen, anzukaufen bzw. zu verkaufen.

Herr Siegfried Sedlar verkauft 47 m² an die Stadtgemeinde Hollabrunn und kauft 195 m² = Differenz 148 m²

Herr Ernst Stockinger kauft 83 m² von Stadtgemeinde Hollabrunn.

Herr Erich Schöfberger verkauft 112 m² an die Stadtgemeinde Hollabrunn.

Seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn wird im Zuge der Endabrechnung ein Preis von € 1,-- pro m² für die Teilflächen festgelegt.

Herr Siegfried Sedlar bezahlt an die Stadtgemeinde Hollabrunn für 148 m ²	€ 148,--
Herr Ernst Stockinger bezahlt an die Stadtgemeinde Hollabrunn für 83 m ²	€ 83,--
Herr Erich Schöfberger erhält von der Stadtgemeinde Hollabrunn für 112 m ²	€ 112,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.8 Grundstücksankauf Schulcampus und Einräumung eines Fruchtgenussrechtes

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt im Anschluss an den Stadtsaal bzw. die Sporthalle in Hollabrunn einen Schulcampus zu errichten.

Für diesen Zweck ist es erforderlich, die Liegenschaft des Gewerblichen Berufsschulrates zu erwerben. Auf diesem befindet sich zur Zeit noch das Gebäude des Internates, einige Schulgebäude und die ehemaligen Fleischerwerkstätten.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.9.2020 wurde der Beschluss gefasst, vom Land NÖ die Liegenschaft GstNr. 2125, EZ 5899, KG Hollabrunn im Ausmaß von 7.673 m² zu einem Kaufpreis von € 940.000,-- zu erwerben.

Als Kaufgegenleistung errichtet die Stadtgemeinde Hollabrunn auf dieser Liegenschaft im Zuge der Errichtung des Schulcampus 2 ASO-Klassen samt Nebenräumen für das Land NÖ gem. Raumkonzept des Landes NÖ. Leistung und Gegenleistung sind angemessen, es soll keine Aufzahlung erfolgen.

Zur Sicherung der Gegenleistung soll zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und dem Land NÖ eine Vereinbarung über die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes abgeschlossen werden.

Sowohl der Kaufvertrag als auch die Vereinbarung über das Fruchtgenussrecht liegen nun im Entwurf vor.

Abschluss der vorliegenden Kaufvertrages:

Das Land NÖ verkauft und übergibt die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft GstNr. 2125, EZ 5899, KG Hollabrunn im Ausmaß von 7.673 m² samt dem darauf errichteten Gebäudekomplex an die Stadtgemeinde Hollabrunn. Entsprechend dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien stellt die Einräumung eines Nutzungsrechtes für das Land NÖ an einem, auf Kosten der Stadtgemeinde Hollabrunn zu errichtenden Gebäudeteil für die Landessonderschule Hollabrunn die Kaufgegenleistung dar.

Die Kosten für einen etwaigen Abbruch bzw. für die Entsorgung sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen, ebenso die mit der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieser Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren.

Abschluss der Vereinbarung über die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpflichtet sich dem Land NÖ ein Nutzungsrecht gem. dem vorliegenden Fruchtgenussvertrages an dem beschriebenen Gebäudeteil für die Landessonderschule Hollabrunn einzuräumen.

Dem Land NÖ wird ein Fruchtgenussrecht auf die Dauer der Verpflichtung des Landes NÖ zur Führung der Schule an dem Gebäudeteil eingeräumt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Übergabe (voraussichtlich 30.9.2023). Die Nutzung steht ausschließlich dem Land NÖ zu, Reparatur-, Instandhaltungs- und Erhaltungskosten für den Gebäudeteil als auch Betriebskosten und sonstige Verbrauchskosten sind vom Land NÖ zu tragen, nicht direkt zurechenbare Kosten sind im Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.9. Freilassungserklärung Dr. Christian Moser, EZ 5633, KG Hollabrunn

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 5633, Grundbuch Hollabrunn ist unter CLNR 9 a 4376/2007 die Dienstbarkeit des Gerinnes hinsichtlich Grundstück 2094/5 uznd 2100/2 gem. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 5.7.2007 für die Stadtgemeinde Hollabrunn einverleibt.

Aufgrund des Teilungsplanes des Ing.Kons.f.Vw. DI Franz Trappl in Horn, GZ 28708 vom 17.3.2020 wird das Grundstück 2100/2 in dieses und das neue Grundstück 2100/3 und die Teilfläche 1 des Grundstückes 2100/2 in das Grundstück 2102/3 einbezogen.

Die Dienstbarkeit des Gerinnes betrifft nur das Grundstück 2100/3, nicht jedoch das Grundstück 2094/5, das Restgrundstück 2100/2 und dessen Teilfläche 1.

Aus diesem Grund entlässt hiermit die Stadtgemeinde Hollabrunn die Grundstücke 2094/5, 2100/2 und 2102/3 aus der Haftung hinsichtlich dieser Dienstbarkeit und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der vorgenannten Liegenschaft im Lastenblatt bei der Dienstbarkeit CLNR 9 die Einverleibung der Löschung der Grundstücke 2094/5 und 2100/2 sowie die Beifügung des richtigen Grundstückes 2100/3 erfolgen kann.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

2.10. Löschungserklärung Monika Huber, Hollabrunn

In der EZ 4040, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Schirnböckgasse 7 ist eine Reallast (Lichtleitung, Wasserleitung und Kanalleitung) gem. Punkt III IV a) b) gem. Kaufvertrag aus dem Jahr 1930 für die Stadtgemeinde Hollabrunn eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der teilweisen Löschung der Reallast gem. Punkt III IV a) b) (Lichtleitung, Wasserleitung) gem. Kaufvertrag aus dem Jahr 1930 für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 4040, Grundbuch Hollabrunn zu. Die im Grundbuch eingetragene Kanalleitung kann nicht gelöscht werden und muss erhalten bleiben. Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

2.11. Übernahme ins öffentliche Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28278

Teilfläche des Grundstückes 1898/8, KG Hollabrunn, Ausmaß 239 m² TF1

Defelio Grundstücksverwaltung -- Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28155

Teilfläche des Grundstückes 51/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 381 m²

Hofbauer Ernestine -- Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29174

Teilfläche des Grundstückes 256, KG Groß, Ausmaß 256 m² TF1

Antl Teresa -- Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28668

Teilfläche des Grundstückes 1326, KG Breitenwaida, Ausmaß 21 m² TF3

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28611

Teilfläche des Grundstückes 4444/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 90 m² TF1

Siedlungsgenossenschaft Alpenland – Stadtgemeinde Hollabrunn Ferry Sehergasse

Grundstück 328, KG Hollabrunn, Ausmaß 125 m²

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

2.12. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Schöbel Renate GZ 29054

Teilfläche des Grundstückes 4842, KG Hollabrunn, Ausmaß 103 m² TF1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28707

Teilfläche des Grundstückes 785/1, KG Raschala, Ausmaß 29 m² TF1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Defelio Grundstücksverwaltung GZ 28155

Teilfläche des Grundstückes 49/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 381 m²

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

30.) Hollabrunner Wald – Natura2000 - Resolution

Gemeinderat Mag. Ecker berichtet und stellt folgenden

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, eine Resolution im Sinne der Antragsbegründung an die NÖ Landesregierung zu verfassen und diese darin aufzufordern, den Hollabrunner Wald auf seiner gesamten Fläche als Natura 2000-Gebiet auszuweisen und alle nötigen Vorarbeiten für die Ausweisung des Natura 2000-Gebietes vorzunehmen.

Gerade im Hinblick auf den einzigartigen Lebensraum des Hollabrunner Waldes und seiner Funktionen (Artenvielfalt, Lebensqualität, Erholung, Gesundheit, Luftqualität, Trinkwasser, Umweltbildung) muss dieser – gerade in Zeiten der Klimakrise – für künftige Generationen in vollem Umfang erhalten werden.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant, Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Nach einer weiteren Wortmeldung stellt Stadtrat Mag. Dechant eine Anfrage gem. § 22 NÖ GO:

Wie viele Bäume wurden seit Ende Februar 2020 im gesamten Gemeindegebiet, also auch in den Katastralgemeinden, gefällt?

Welche Begründungen gemäß § 4 der Baumschutzverordnung liegen dafür vor?

Wie viele Bäume wurden seit Ende Februar 2020 nachgepflanzt und welche Sorten in welcher Anzahl?

Wie viele Bäume wurden beim Wald hinter dem Friedhof gefällt?

Um welche Sorten hat es sich gehandelt?

Wie viele davon waren schon krank oder morsch?

Wie viele Roteichen wurden im Zuge der jüngsten Waldschlägerungen gefällt?

Wurde das gefällte Holz auch weiterverkauft? Wenn ja, an wen? Wie hoch waren dabei die Einnahmen der Gemeinde?

Nach einer weiteren Wortmeldung stellt Mag. Dechant folgenden

Zusatzantrag:

Der Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn soll auf eine technisch möglich Art der Bevölkerung online zugänglich gemacht werden.

Nach einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und Stadtrat Mag. Dechant ändert Gemeinderat Mag. Ecker den Hauptantrag wie folgt ab:

Der Hollabrunner Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, eine Resolution an die NÖ Landesregierung mit folgenden zwei Punkten zu verfassen:

- 1) Die Stadtgemeinde Hollabrunn spricht sich der Antragsbegründung folgend dafür aus, dass das gemeindeeigene Waldgebiet nach Abschluss der Verhandlungen in Punkt 2) als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden soll.
- 2) Die Stadtgemeinde Hollabrunn fordert die NÖ Landesregierung auf, an die weiteren Grundbesitzer des Hollabrunner Waldes heranzutreten, um – wie bei Natura 2000 – Gebieten in Niederösterreich üblich – eine einvernehmliche vertragliche Lösung über land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Jagd zu finden und bei positivem Abschluss die gesamte Fläche des Hollabrunner Waldes als Natura 2000 – Gebiet auszuweisen.

Es erfolgen 2 Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Keck, 1 Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching, Gemeinderat Wally, Ing. Schrimpl und Rausch.

Gemeinderat Wagner verlässt die Sitzung.

Beschluss geänderter Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 3 LS-Dafürstimmen, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Stimmenthaltungen und 18 ÖVP- Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

31.) Veröffentlichung der tagesaktuellen Zahlen der COVID-19-Infizierten

Stadtrat Scharinger berichtet und stellt den

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht bis auf weiteres die tagesaktuellen Zahlen der COVID-19-Infizierten im Gemeindegebiet über die Gemeindehomepage und die Amtstafel.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab, über den Antrag wird nicht abgestimmt, da er nicht in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt.

32.) Aufbau einer Topothek für die Stadtgemeinde Hollabrunn

Stadtrat Scharinger berichtet und stellt den

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

Aufbau einer Topothek zur Schaffung einer Plattform für die Stadtgemeinde Hollabrunn und deren Katastralgemeinden zur Sicherung und Digitalisierung des historischen Erbes und über das Web verfügbar zu machen und für die zukünftige Generationen zu erhalten.

Es erfolgen 2 weitere Wortmeldungen von Gemeinderätin Bodei, Stadtrat Scharinger, Ing. Keck und Gemeinderat DI Tauschitz, weiters 1 Wortmeldung von Stadträtin Schüttengruber-Holly.

Nach einer Wortmeldung von Vizebürgermeister Schneider stellt er den Antrag auf Verweisung des Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Beschluss Zurückverweisung: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

Es erfolgt eine Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky und Stadtrat Scharinger.

Stadtrat Scharinger, Gemeinderat Fischer und Gemeinderat DI Tauschitz verlassen die Sitzung.

Ende öffentlicher Teil: 00:05

**Zusatzvereinbarung zum
K A U F V E R T R A G**
vom 25.05.2020/12.06.2020

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Hollabrunn
(Steuernummer: 09 530/4077)**
2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

im Folgenden kurz „**Verkäuferin**“ genannt einerseits und

„Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.
(FN 92641m)
Bahnhofplatz 1, in 2340 Mödling

im Folgenden kurz „**Käuferin**“ oder „**WET**“ genannt andererseits wie folgt:

Präambel

Stadtgemeinde Hollabrunn und WET haben am 25.05.2020/12.06.2020 einen Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes Nr. 2828, inneliegend der EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida, abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag liegt eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des ursprünglichen Kaufvertrages vom 25.05.2020/12.06.2020 (noch) nicht vor und ist daher die in diesem Zusammenhang gem. § 9 des ursprünglichen Kaufvertrages vereinbarte aufschiebende Bedingung (noch) nicht eingetreten.

Festgestellt wird, dass entgegen der Annahme der Vertragsteile zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Kaufvertrages eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2828 nicht – wie angenommen – eine Flächenwidmung als Bauland-Wohngebiet sondern eine Flächenwidmung als „Verkehrsfläche-öffentliche“ aufgewiesen hat.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag bereits eine Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes (auch) im Bereich des kaufgegenständlichen Grundstückes beschlossen. Im Rahmen der nunmehrigen Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag sollen zur Herstellung der Rechtssicherheit Anpassungen des ursprünglichen Kaufvertrages an diese Abänderungen der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das kaufgegenständliche Grundstück erfolgen.

Die Vertragsteile vereinbaren nunmehr den Kaufvertrag vom 25.05.2020/12.06.2020 in den §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 11 abzuändern. Die Vertragsteile vereinbaren dazu, dass in der nachfolgenden Textfassung des abgeänderten Kaufvertrages entfallende Passagen (gegenüber dem ursprünglichen Vertragstext) im Vertragstext mit „Durchstreichungen“ und neu (gegenüber dem ursprünglichen Vertragstext) vereinbarte Regelungen in *Kursivschrift und Unterstreichung* gekennzeichnet werden.

Die Vertragsteile vereinbaren unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den Kaufvertrag vom 25.05.2020/12.06.2020 dahingehend abzuändern, dass er nunmehr insgesamt neu zu lauten hat in wie folgt:

§ 1 Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida, mit dem Grundstück Nr. 2828, landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden), im grundbücherlich ausgewiesenen (vermessenen) Flächenausmaß von 17.797 m².

Der Grundbuchauszug stellt sich zum Zeitpunkt der Vertragserstellung dar wie folgt:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 09006 Breitenwaida
BEZIRKSGERICHT Hollabrunn

EINLAGEZAHL 218

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr. ***
*** 2828 der KG 09006 Breitenwaida ***

Letzte TZ 1631/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
2828 G Landw(10) * 17797

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

16 a 2195/2008 Kaufvertrag 2008-04-03 Zuschreibung Gst 624 aus EZ 720
21 a 6232/2011 Tauschvertrag 2011-04-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 608
(Tr 9) aus EZ 659, Einbez. in Gst 619
24 a 1313/2012 Kaufvertrag 2011-11-24 Zuschreibung Gst 2828 aus EZ 108
25 a 7491/2014 BEV 296/2014/11 Änderung hins Gst 2783/1
28 a 6919/2019 IM RANG 6722/2018 Zuschreibung Gst 1149 1150 1151 1152 aus EZ
306
29 c gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Hollabrunn

ADR: Hauptplatz 1, Hollabrunn 2020

a Stand 1983 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)

c 6090/2016 Adressenänderung

***** C *****

1 a 2590/1972

DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung
über Gst 1635 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

5 a Stand 1983

DIENSTBARKEIT über Gst 2586 zu fahren für Gst 129 130
(Behelfe im Z-Verfahren)

6 a 447/1988

DIENSTBARKEIT einer Gasleitung und Errichtung technischer
Anlagen auf Gst 1285 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

7 a 3909/1987 10894/1992

DIENSTBARKEIT einer Gasleitung und Errichtung technischer
Anlagen auf Gst 2865 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

8 a 3661/1969

DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung

über Gst 2828 für
 EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
 b 1313/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 108

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

04.05.2020 12:35:06

Seite 2 von 2

Kaufgegenständlich ist das vorbezeichnete Grundstück Nr. 2828, inneliegend der EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida nachfolgend auch kurz als „**kaufgegenständliches Grundstück**“ bzw. als „**Kaufgegenstand**“ bezeichnet.

Das kaufgegenständliche Grundstück weist in einem Teilbereich im Ausmaß von 14.021 m² die Flächenwidmung „Bauland Wohngebiet“, in einem Teilbereich die Flächenwidmung „Verkehrsfläche öffentlich“ und hinsichtlich der Restfläche die Flächenwidmung „Ggü Siedlungsabschluss & Immissionsschutz“ auf. Festgestellt wird, dass durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses dieses Kaufvertrages (in der Fassung der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag) bereits Beschluss über die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich des kaufgegenständlichen Grundstückes gefasst wurde. Die zukünftig für das kaufgegenständliche Grundstück in Geltung stehende Flächenwidmung (Bauland-Wohngebiet, Verkehrsfläche privat sowie Ggü Siedlungsabschluss & Immissionsschutz) sowie die (zukünftigen) Bebauungsbestimmungen (35; o.k; I,II

bzw. 40; o, k; I, II) sind in der Planbeilage . / 2 zu diesem Kaufvertrag dargestellt. sowie folgende Bestimmungen im Bebauungsplan auf: 35; k; I, II.

§ 2 Kaufeinigung und Kaufpreis

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und die Käuferin kauft und übernimmt von der Verkäuferin das in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Grundstück Nr. 2828, inneliegend der EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida, wie dieses Grundstück die Verkäuferin bisher besessen und benutzt hat, bzw. zu besitzen und benutzen berechtigt war, um einen Kaufpreis von EUR 100,00/m² (Euro einhundert pro Quadratmeter), sohin in Ansehung der Grundstücksfläche des kaufgegenständlichen Grundstückes von 17.797 m² um einen Gesamtkaufpreis von

EUR 1,779.700,00
(Euro eine Million siebenhundertneunundsiebzigtausendsiebenhundert)

§ 3 Kaufpreisfälligkeit und Treuhandvereinbarung

- 1) Die Käuferin verpflichtet sich dazu, binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung in grundbuchstauglicher Form, rechtswirksamen Inkrafttreten der in Planbeilage . / 2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück sowie Vorliegen der Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes durch die NÖ Landesregierung iSd § 90 NÖ Gemeindeordnung den Kaufpreis von EUR 1,779.700,00 (Euro eine Million siebenhundertneunundsiebzigtausend-siebenhundert) auf ein vom Treuhänder, Dr. Christian Falkner, geb. 21.8.1963, Rechtsanwalt, 2500 Baden, Marchetstraße 6, welcher von der Käuferin bestellt wurde, gesondert bekannt zu gebendes Treuhandkonto zu erlegen.
- 2) Die Käuferin verpflichtet sich weiters dazu, binnen vierzehn Tagen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung in grundbuchstauglicher Form, rechtswirksamen Inkrafttreten der in Planbeilage . / 2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück sowie Vorliegen der Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes durch die NÖ Landesregierung iSd § 90 NÖ Gemeindeordnung die für den gegenständlichen Kaufvertrag zur Vorschreibung gelangende Grund-erwerbsteuer (in der gesetzlichen Höhe) sowie der Einverleibungsgebühr (in der gesetzlichen Höhe) auf ein vom bestellten Treuhänder gesondert bekannt zu gebendes Anderkonto zu erlegen.
- 3) Die Verkäuferin verpflichtet sich dazu, über Aufforderung des bestellten Treuhänders Zug um Zug mit Unterzeichnung des gegenständlichen Kaufvertrages ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung für Grundstück Nr. 2828, inneliegend der EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida, in grundbuchstauglicher Form zu unterzeichnen, rechtzeitig vor Ablauf der Rangordnungsbeschlüsse über weitere Aufforderung der Käuferin jeweils weitere Rangordnungsge- suchen zu unterzeichnen, wobei die jeweils auszufertigenden Rangordnungsbe- schlüsse vom Treuhänder bis zur Einverleibung des Eigentumsrechtes treuhändig

zu verwahren und im Falle der Nichtausnützung an die Verkäuferin herauszugeben sind.

- 4) Hinsichtlich des beim Treuhänder erlegten Kaufpreises erteilen sämtliche Vertragsparteien diesem den einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, den Treuhänder lag zur Sicherstellung der Geldlastenfreiheit der kaufgegenständlichen Grundstücke (Herausgabe sämtlicher allfällig erforderlicher Löschungserklärungen) zu verwenden und den (verbleibenden Rest-) Kaufpreis zuzüglich der angereiften Zinsen, abzüglich Bankspesen und KEST und abzüglich einer vom Treuhänder nach den Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 bzw. den sonstigen anzuwendenden Bestimmungen über die Immobilienertragsbesteuerung vorrangig einzubehaltenden und an das Finanzamt der Verkäuferin abzuführenden Immobilienertragssteuer an die Verkäuferin auszubezahlen, wenn – bei nicht zum Nachteil der Käuferin verändertem grundbürgerlichen Lastenstand ob dem kaufgegenständlichen Grundstück - (kumulativ) dem Vertragserrichter und Treuhänder
 - der zur grundbürgerlichen Durchführung geeignete Kaufvertrag (*in der Fassung der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag*) sowie allfällige zur vertragskonformen Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käuferin erforderliche Urkunden (*insbesondere eine Bestätigung der Stadtgemeinde Hollabrunn über das rechtswirksame Inkrafttreten der in Planbeilage .1/2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück*) vorliegen und
 - die vertragskonforme Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käuferin erfolgt ist.
- 5) Die Verkäuferin verpflichtet sich dazu, dem bestellten Treuhänder sämtliche zur Berechnung der im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kaufvertrag anfallenden Immobilienertragssteuer erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen und ihm eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters über die Berechnung der Höhe der Immobilienertragssteuer aus dem gegenständlichen Kaufvertrag ungesäumt über Aufforderung durch den Treuhänder, vorzulegen und alle damit im Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.
- 6) Der gegenständliche Kaufvertrag wird aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich abgewickelt und nehmen die Vertragsteile dies ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis. Die Vertragsparteien bestätigen mit Unterfertigung dieses Vertrages auch den Erhalt einer zusammenfassenden Kurzdarstellung des Statutes der Treuhand-Revision.
- 7) Die Vertragsparteien entbinden den Treuhänder von der ihn treffenden Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der Treuhand-Revision und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages und der Führung der Treuhand-Revision übermittelten oder im Zusammenhang damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Revision und Vertragsabwicklung verwendet und auch automationsunterstützt verwaltet werden. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass das, das Treuhankonto führende Kreditinstitut Raiffeisenbank Region Schwechat eGen gegenüber der Treuhand-Revision und den Treuge-

bern hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses hiermit entbunden wird. Änderungen und Ergänzungen der Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Auflösung oder Abänderung des gegenständlichen Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden. Der Treugeber verzichtet auf einen Rücktritt, Widerruf oder die Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder mit der Errichtung des Kaufvertrages begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Ein vorzeitiger Widerruf des Treuhandauftrages darf lediglich bei völliger Schad- und Klaglosaltung sowie Haftungsentlassung des Treuhänders erfolgen.

- 8) Der gegenständliche Kaufvertrag (*in der Fassung der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag*) wird durch RA Dr. Christian Falkner, geb. 21.08.1963, 2500 Baden, Marchetstraße 6, zum Zeichen der Annahme der in diesem Vertrag geregelten Treuhandvereinbarung mit unterzeichnet.
- 9) Ausdrücklich hingewiesen wird, dass durch den Vertragserichter, welcher ausschließlich von der Käuferin mit der Errichtung des gegenständlichen Vertrages beauftragt wurde, nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien keine steuerliche Beurteilung oder Beratung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kaufvertrag durchzuführen war und die Vertragsteile vor Vertragsunterfertigung ausdrücklich dazu angehalten wurden, die steuerlichen Konsequenzen des gegenständlichen Kaufvertrages durch einen Steuerberater überprüfen zu lassen. Die Vertragsteile erklären in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegenüber dem Vertragserichter keine wie auch immer gearteten Ansprüche und Forderungen aus und im Zusammenhang mit der abgabenrechtlichen Beurteilung und damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen des gegenständlichen Kaufvertrages zu erheben und auf allfällige Ansprüche in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu verzichten.

§ 4 Übergabe und Übernahme

Festgestellt wird, dass das kaufgegenständliche Grundstück unbebaut ist. Die Übergabe und Übernahme des (von der Verkäuferin auf eigene Kosten) von allen Fahrnissen geräumten Kaufobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt mit dem der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Letzten der Vertragsteile und Vorliegen der Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes durch die NÖ Landesregierung iSd § 90 NÖ Gemeindeordnung sowie rechtswirksamen Inkrafttreten der in Planbeilage 1/2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück nachfolgenden Kalendertag.

Von Stichtag der Übergabe an hat die Käuferin die den Kaufgegenstand betreffende Grundsteuer, die öffentlichen Abgaben und alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten und Aufwendungen zu tragen.

Mit diesem Tag trifft die Käuferin Gefahr und Zufall, Lasten und Nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aufgrund dieses Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Verkäuferin verpflichtet sich auch bereits vor Übergabe des Kaufobjektes unwiderruflich dazu, jeweils ohne Verzug nach erfolgter Aufforderung durch die Käuferin alle für die Erlan-

gung der behördlichen Bewilligungen (insbesondere Baubewilligung) zur Errichtung einer Wohnhausanlage auf dem kaufgegenständlichen Grundstück erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, wobei allenfalls in diesem Zusammenhang auflaufende Kosten von der Käuferin zu tragen sind.

Die Verkäuferin hat ihre Zustimmung dazu erteilt, dass die Käuferin bereits vor Unterzeichnung dieses Vertrages Bodenuntersuchungen auf dem kaufgegenständlichen Grundstück durchführt und zu diesem Zwecke (selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte) das Grundstück betreten und befahren werden durfte, auf diesem Grundstück Probeschürfe durchgeführt und Bodenproben entnommen werden durften.

§ 5

Gewährleistung und Lasten

- 1) Die Verkäuferin haftet für das Flächenausmaß und den gesetzeskonformen Bestand der in § 1 dieses Vertrages dargestellten (abgeänderten) Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück sowie dafür, dass dieses frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten – ausgenommen die zu CLNR 8a intabulierte Dienstbarkeit einer elektrischen Leitung (gemäß Grundbuchauszug in § 1), welche Dienstbarkeit von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen wird - insbesondere jeglichen Bestand- oder sonstigen Benützungsrechten, Vorkaufs- und Optionsrechten in das Eigentum der Käuferin übertragen werden kann. Die Verkäuferin sichert der Käuferin weiters als besonders bedungene Eigenschaft ausdrücklich die Verbaubarkeit des kaufgegenständlichen Grundstückes mit Wohnbauten mit einer erzielbaren Nutzfläche iSd § 16 WGG von zumindest 6.708 Quadratmeter auf der Basis der in Beilage ./2 dargestellten Abänderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes und des in Beilage ./3 enthaltenen Bebauungskonzeptes zu. Festgestellt wird, dass die den Gegenstand der zu CLNR 8a intabulierten Dienstbarkeit errichtete elektrische Leitung das kaufgegenständliche Grundstück nicht direkt überspannt, jedoch dieses in einem kleinen Teilbereich (im Grenzbereich zu den Grundstücken Nrn. 2829 und 2827) vom „Sicherheitsbereich“ (Bauverbotsbereich) betroffen ist. Die Leitungsführung (samt Sicherheitsbereich von 18 Meter) ist in Beilage ./1 zu diesem Vertrag planlich schematisch dargestellt.
- 2) Festgestellt wird, dass die Käuferin beabsichtigt auf dem Kaufgegenstand eine Wohnhausanlage in mehreren Bauabschnitten zu errichten. Zum Zweck der inneren Erschließung des Kaufgegenstandes wird dazu die Käuferin auf eigene Kosten Erschließungsstraßen am Kaufgegenstand herstellen. Die Verkäuferin verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich dazu, nach Übernahme dieser Erschließungsstraßen in das Eigentum der Verkäuferin auf eigene Kosten hinsichtlich dieser Erschließungsstraßen unentgeltlich alle Aufgaben der Verkehrssicherung, insbesondere des Winterdienstes zu übernehmen. Über Aufforderung der Käuferin verpflichtet sich die Verkäuferin – soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist – auch dazu, diese Erschließungsstraßen (nach Wahl der Käuferin zur Gänze oder zum Teil) in das Eigentum der Verkäuferin zu übernehmen, alle dazu erforderlichen Urkunden auf eigene Kosten zu errichten und grundbücherlich durchführen zu lassen und insgesamt sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Erschließungsstraßen dauerhaft zugunsten der Öffentlichkeit sichergestellt bleibt. Hinsichtlich allfälliger innerhalb der Trasse der Erschließungsstraßen verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen wäre für den Fall der Übertragung des Eigentumsrechtes an den Erschließungsstraßen an die Verkäuferin zugunsten des

jeweiligen Liegenschaftseigentümers des Kaufobjektes eine unentgeltliche Dienstbarkeit zur Sicherstellung auch der zukünftigen Führung, Wartung und Instandhaltung dieser Leitungen einzuräumen, soweit diese Rechte nicht ohnedies aufgrund der Übernahme der Erschließungsstraßen in das öffentliche Gut der Verkäuferin sichergestellt sein sollten.

- 3) Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich, dass ihr keinerlei Informationen hinsichtlich etwaiger verborgener Mängel am Kaufgegenstand vorliegen und sichert der Käuferin diesbezüglich vollkommene Schad- und Klaglos haltung zu. Die Verkäuferin übernimmt gegenüber der Käuferin die Gewähr dafür, dass die in der Natur bestehenden Grundstücksgrenzen in der Vergangenheit nach ihrem Wissenstand von den Eigentümern anrainender Grundstücke nicht in Frage gestellt und ihnen keine Informationen darüber vorliegen, dass die Grundstücksgrenzen von den Eigentümern angrenzender Grundstücke in der Vergangenheit überbaut wurden.
- 4) Die Verkäuferin sichert der Käuferin (und ihren Rechtsnachfolgern im Liegenschaftseigentum) als besondere bedeutende Eigenschaft des Kaufgegenstandes zu, dass dieser frei von Boden- und Gewässerverunreinigungen, von Einbauten und technischen Anlagen, von Baurestmassen, Kriegsrelikten, Bau-, Boden- oder Naturdenkmälern und von solcher Beschaffenheit ist, dass das Aushubmaterial vom kaufgegenständlichen Grundstück und alle im Erdreich oder auf der Liegenschaft befindlichen Gegenstände und Stoffe jeweils allastenbeitragsfrei und ohne vorherige thermische Behandlung auf einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie gem. Deponieverordnung 2008 (BGBl II Nr. 39/2008 idgF) abgelagert werden dürfen. Die Vertragsteile halten klarstellend fest, dass Aushubmaterial und alle im Erdreich oder auf der Liegenschaft befindlichen Baumaterialien, Gegenstände und Stoffe, welche gesetzeskonform in einer der vorgenannten Deponiekategorien abgelagert werden dürfen, keinen Gewährleistungsfall der Verkäuferin auslösen. Die Entsorgungs- und sonstigen Folgekosten für allfällige auf dem kaufgegenständlichen Grundstück aufgefundene bzw. festgestellte gefährliche Abfälle gemäß Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 bzw. AbfallverzeichnisVO (im Sinne des AWG 2002) sind in voller Höhe von der Verkäuferin zu tragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich dazu, die Käuferin sowie ihre Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum bei Hervorkommen von solchen Boden- und Gewässerverunreinigungen, Einbauten und technischen Anlagen, Baurestmassen, Kriegsrelikten, Bau-, Boden- oder Naturdenkmälern (und deren jeweiligen Folgen) in vollem Umfang schadlos zu halten und insbesondere auch Aufträge von Behörden (auch bezogen auf Sicherungsarbeiten oder Probegrabungen) aus und im Zusammenhang mit solchen Boden- und Gewässerverunreinigungen, mit solchen Einbauten und technischen Anlagen, Baurestmassen, Kriegsrelikten, Bau-, Boden- oder Naturdenkmälern (und deren jeweiligen Folgen) auf eigene Kosten zu erfüllen.

Die Ersatzansprüche der Käuferin gemäß Absatz 4) dieses Vertragspunktes gegenüber der Verkäuferin sind mit dem Betrag von EUR 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend) gedeckelt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Fälle schuldhafter Schadenszufügung durch die Verkäuferin oder bei Verschweigung der der Verkäuferin bekannter wesentlicher Umstände über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, hinsichtlich welcher sie die Käuferin vor Vertragsabschluss aufzuklären gehabt hätte.

§ 6 laesio enormis

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 934, 935 ABGB (Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes) zur Kenntnis. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsobjektes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung beiderseits als angemessen anerkennen.

§ 7 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die mit der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben werden von der Käuferin getragen.

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest und bestätigen mit Ihrer Unterschrift ausdrücklich, dass die dem Vertragserrichter erteilten Informationen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer richtig und vollständig sind, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Grundstückswert entspricht (in jedem Fall aber der Kaufpreis über 70 % des Grundstückswertes liegt) und daher der gegenständliche Rechtserwerb einer Grunderwerbsteuerbelastung von 3,5 % des Gesamtkaufpreises unterliegt.

Der Kaufpreis beinhaltet keine Umsatzsteuer und erklärt die Verkäuferin nach eingehender Belehrung im Zusammenhang mit der möglichen Verpflichtung der Verkäuferin zur Durchführung von Vorsteuerkorrekturen, dass sie keinen Gebrauch von der Option gemäß § 6 Abs 2 Umsatzsteuergesetz machen wird.

Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten für eine allfällige Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes sind von der Verkäuferin zu tragen.

Für Kaufgegenstand zur Vorschreibung gelangende Aufschließungsabgaben und/oder Ergänzungsabgaben werden von der Käuferin getragen.

§ 8 Erklärungen

Die zeichnungsbefugten Organe der kaufenden Partei erklären an Eides statt, dass sich der Sitz und das Vermögen der Gesellschaft in Österreich befinden und an der Gesellschaft Ausländer nicht mehrheitlich beteiligt sind.

Sämtliche Vertragsparteien sind in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 8a ff RAO, wonach insbesondere der Rechtsanwalt verpflichtet ist, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten und der Rechtsanwalt bei begründetem Verdacht, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen hat.

Die Treugeber erklären diesbezüglich, in Entsprechung der Verpflichtung der EU-Richtlinien in der derzeit geltenden Fassung („Geldwäschereichtlinie“), dass es sich bei ihnen um keine „politisch exponierte Personen (PEP)“ handelt und sie auch in keinem Naheverhältnis zu

solchen Personen stehen und dass weder der Treuhandauftrag noch das zugrunde liegende Rechtsgeschäft der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen. Sofern eine juristische Person beteiligt ist, erklärt die jeweilige Partei, wirtschaftlicher Eigentümer derselben zu sein.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum zu überbinden.

§ 9 Genehmigungspflicht gem. § 90 NÖ Gemeindeordnung und aufschiebende Bedingung

- 1) Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages durch die Erteilung der Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung ex lege aufschiebend bedingt ist. Die Verkäuferin verpflichtet sich dazu, den gegenständlichen Kaufvertrag unverzüglich nach allseitiger Unterfertigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Originalurkunde (nach Vorliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde) ungesäumt an den Vertragserrichter zu übermitteln.
- 2) Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags durch das rechtswirksame Inkrafttreten der in Planbeilage ./2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück aufschiebend bedingt ist. Der Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung ist gegenüber dem bestellten Treuhänder und dem Grundbuchsgericht in geeigneter Form (etwa durch Übermittlung einer Bestätigung der Stadtgemeinde Hollabrunn über das rechtswirksame Inkrafttreten der in Planbeilage ./2 dargestellten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das kaufgegenständliche Grundstück) nachzuweisen.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die Verkäuferin, Stadtgemeinde Hollabrunn, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, dass ob dem ihr gehörigen Grundstück Nr. 2828, inneliegend der EZ 218, Katastralgemeinde 09006 Breitenwaida, das Eigentumsrecht zugunsten „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (FN 92641m), einverleibt werden könne.

§ 11 Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Dr. Christian Falkner, geb. 21.08.1963, alle Grundbuchserledigungen für sie in Empfang zu nehmen sowie auch allfällige Verbesserungen des Vertrages sowie dieser Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag zum Zwecke der grundbürgerlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages oder irgendwelcher Grundbuchgesuche durchzuführen und – soweit erforderlich – auch in beglaubigter Form in Vertretung beider Vertragsteile zu unterfertigen.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter den gegenständlichen Kaufvertrag im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrestG zur Anzeige zu bringen und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 GrestG abzuführen.

Dr. Christian Falkner, geb. 21.08.1963 ist bevollmächtigt zur Vertretung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Die Vertragsparteien erteilen ihr ausdrückliches Einverständnis dazu, dass sämtliche Bezug habenden Daten und Urkunden, soweit dies zur Abwicklung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäfts notwendig erscheint, elektronisch archiviert und verarbeitet werden dürfen. Der Vertragserrichter ist daher ausdrücklich dazu berechtigt, Urkunden im Zuge der grundbürgerlichen Durchführung des Kaufvertrages auf elektronischem Wege an das Gericht zu übermitteln.

§ 12 **Zustellungen**

Zustellungen der Vertragsteile untereinander können solange an die in diesem Vertrag angeführten Adressen rechtswirksam erfolgen, als nicht dem anderen Vertragsteil schriftlich mit eingeschriebenem Brief eine andere Abgabestelle bekannt gegeben wird.

§ 13 **Schriftformgebot**

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, welche von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist. Auch das Abgehen von diesem vereinbarten Schriftformgebot kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung wirksam vereinbart werden.

§ 14 **Sonstige Bestimmungen**

Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 15 **Hinweise**

Der Vertragserrichter hat die Vertragsparteien auf folgendes hingewiesen:

Das Eigentumsrecht geht nicht schon mit Unterfertigung des Kaufvertrages, sondern erst mit Eintragung im Grundbuch über. Als Voraussetzung hierfür muss die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Erklärung über die Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragserrichter vorliegen.

Alle Vertragsteile haften für die Bezahlung der Grunderwerbsteuer – unabhängig von der im Innenverhältnis getroffenen Vereinbarung über die Zahlungsverpflichtung durch die Käuferin – im Außenverhältnis kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner.

Der Vertragserrichter hat den Kaufgegenstand nicht persönlich besichtigt und keine eigenen Feststellungen über den Kaufgegenstand getroffen. Die Verkäuferin verpflichtet sich dazu,

der Käuferin spätestens bei Unterzeichnung der gegenständlichen Vertragsurkunde sämtliche den Kaufgegenstand betreffenden Versicherungsverträge zu übergeben und die Käuferin von sämtlichen für den Kaufgegenstand abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und verpflichtet sich dazu, die Käuferin bei Verletzung dieser Verpflichtung völlig schad- und klaglos zu halten. Die Vertragsteile wurden darauf hingewiesen, dass Versicherungsverträge, die den Kaufgegenstand betreffen, binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden können. Ein allenfalls gewährter Dauerrabatt kann wegen Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Versicherungszeitraumes von der Verkäuferin rückgefordert werden.

Mödling, am

„Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (FN 92641m)

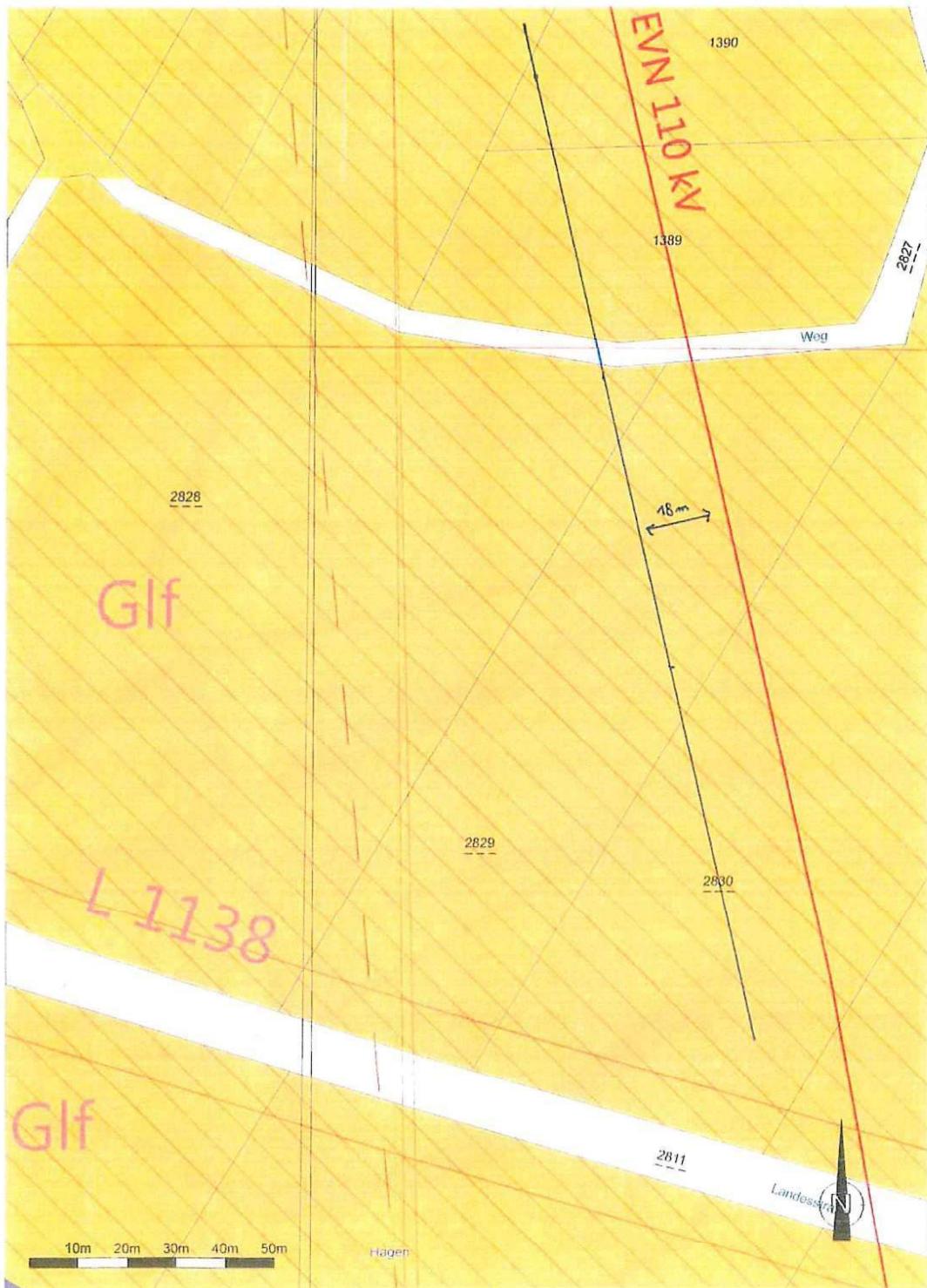
Hollabrunn, am

Für die Stadtgemeinde Hollabrunn:
(genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 15.12.2020)

Baden, am

Dr. Christian Falkner, geb. 21.8.1963 als Treuhänder

Beilage 1/1



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Stadtgemeinde Hollabrunn_Bauverwaltung_NEU Druckmaßstab: 1:1000

Druckdatum: 30.07.2019

Beilage ./2: Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes im Bereich des kaufgegenständlichen Grundstückes nach Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn

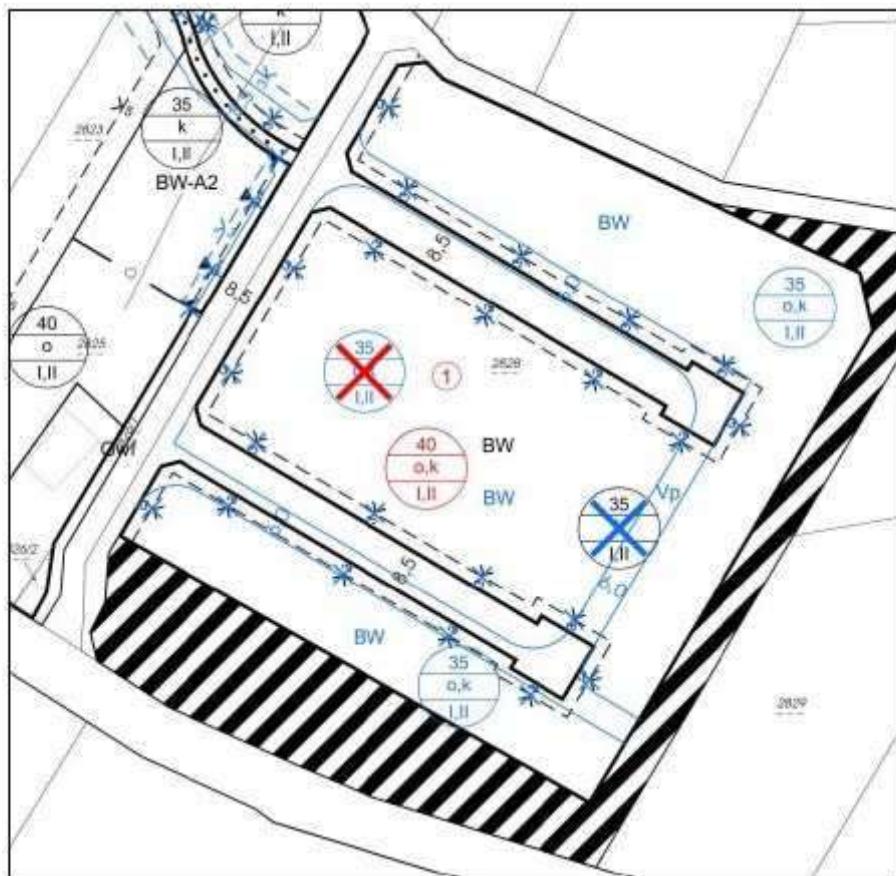


Abbildung 1: Plandarstellung des Änderungspunktes 1, ohne Maßstabsangabe (Maßstab 1:1000 - siehe Anhang). Darstellung in Schwarz - rechtskräftiger TBBPL (Datum Rechtskraft: 30.04.2018); Änderungen in Blau - beschlossene, aber zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Verfahrens 03/2020 noch nicht rechtskräftige Änderungen des Verfahrens 02/2020 (Beschlussfassung des Gemeinderates am 29.09.2020); Änderungen in Rot - geplante Änderungen des gegenständlichen Verfahrens 03/2020. Quelle: eigene Darstellung, Stand: 05.10.2020

Beilage ./3: Verbauungskonzept für das kaufgegenständliche Grundstück

